

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 87 (2013)

Artikel: Schaffhausen und der Erste Weltkrieg : Aspekte zur Geschichte in einer schwierigen Zeit
Autor: Birchmeier, Christian / Hofer, Roland E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schaffhausen und der Erste Weltkrieg

Aspekte zur Geschichte in einer schwierigen Zeit

CHRISTIAN BIRCHMEIER UND ROLAND E. HOFER

1. Einleitung

Die Geschichtsschreibung über die schweizerische Landesverteidigung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten schwergewichtig auf die Zeitperiode des Zweiten Weltkriegs konzentriert und mit der Publikation des Bergier-Berichts über die Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg einen Höhepunkt erreicht.¹

Für die Epoche des Ersten Weltkriegs liegen weitaus weniger Studien und Darstellungen vor. Die schweizerische Militärgeschichte des Ersten Weltkriegs war nach den Worten von Hans Rudolf Fuhrer, Professor für Militärgeschichte an der ETH Zürich, aus dem Jahr 1999 sogar ungenügend erforscht. Mit seinem Buch «Die Schweizer Armee im Ersten Weltkrieg»² schloss er eine wesentliche Lücke in der militärhistorischen Geschichtsforschung. Willy Gautschi befasste sich mit seiner zweibändigen Studie speziell mit dem Landesstreik 1918, in der neben den militärischen vor allem die sozialpolitischen Aspekte gewürdigt werden.³ Als einzige grosse publizierte militärhistorische Studie, die sich auf ausländische wie auf schweizerische Quellen abstützte, muss der 5. Band der «Geschichte des Schweizerischen Generalstabes» von Hans Rapold erwähnt werden.⁴ Das reich illustrierte Buch aus der Feder von Professor Hans Rudolf Kurz «Dokumente der Grenzbesetzung von 1914–18»⁵ ist sicherlich ein oft zur Hand genommenes Werk, das einen ersten Überblick über die Geschehnisse während des Ersten Weltkriegs gibt, sich aber schwergewichtig auf die Rolle der Armee bei der Grenzbesetzung konzentriert.

1 Bergier-Kommission, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg, Schlussbericht der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Zürich 2002.

2 Hans Rudolf Fuhrer, Die Schweizer Armee im Ersten Weltkrieg, Bedrohung, Landesverteidigung und Landesbefestigung, Zürich 1999.

3 Willi Gautschi, Der Landesstreik 1918, Zürich 1968.

4 Hans Rapold, Der Schweizerische Generalstab, Bd. V, Die Epoche um den Ersten Weltkrieg 1907–1914, Basel 1988.

5 Hans Rudolf Kurz, Dokumente der Grenzbesetzung 1914–18, Frauenfeld 1970; derselbe: Operationsplanung Schweiz, Thun 1972.

Die 100-jährige Wiederkehr des Ausbruchs des Ersten Weltkriegs hat auch in der Schweiz zu einer neuen Beschäftigung mit dem Thema geführt. Daraus sind neue Publikationen entstanden.⁶

Für den Kanton Schaffhausen liegen kaum diesbezügliche Studien vor. In der neuen dreibändigen «Schaffhauser Kantongeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts» werden zwar verschiedene Seiten der Zeit des Ersten Weltkriegs beleuchtet,⁷ militärhistorische Betrachtungen fehlen jedoch gänzlich. In seinem «Bericht über den Heimschaffungsdienst 1914–1920»⁸ würdigt Fritz Maurer eine für Schaffhausen nicht unwesentliche Episode des Ersten Weltkriegs. Thomas Rohr untersucht in seiner Studie die Geschehnisse und Zusammenhänge Schaffhausens zum Generalstreik 1918.⁹ Verschiedene andere Publikationen beleuchten Erinnerungen an Truppendienste von Schaffhauser Einheiten oder Erlebnisse in Schaffhauser Gemeinden.¹⁰

Der vorliegende Aufsatz hat eine mehrjährige Entstehungsgeschichte. Einen Teil konnten die Autoren während ihres Militärdienstes in der Militärbibliothek in Bern verfassen, weshalb – erstmalig – die Epoche des Ersten Weltkriegs im Kanton Schaffhausen aus primär militärhistorischer Sicht gewürdigt wird. Verschiedene dringendere Arbeiten haben jedoch den Abschluss des Aufsatzes verhindert. Die beiden Autoren haben für ihre Nachforschungen ausschliesslich schweizerische Quellen benutzt. Im Schweizerischen Bundesarchiv sind umfangreiche, gut erschlossene Bestände vorhanden, die – vor allem Schaffhausen betreffend – genau ausgewertet worden sind. Im Schaffhauser Staatsarchiv bilden insbesondere die Regierungsratsprotokolle, die Regierungsratsakten sowie die zeitgenössischen Zeitungen einen umfangreichen Fundus, der ebenfalls detailliert gesichtet und ausgewertet worden ist. Ebenfalls wertvolle Quellen besitzt das Schaffhauser Stadtarchiv.

6 Georg Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit. Die Schweiz in den Kriegsjahren 1914–1918, Zürich 2013. – Erika Hebeisen/Peter Niederhäuser/Regula Schmid (Hrsg.), Kriegs- und Krisenzeit. Zürich während des Ersten Weltkriegs, Zürich 2014 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 81).

7 Schaffhauser Kantongeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, hrsg. v. Historischer Verein des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen 2001–2002, insb. Bd. 2, Kap. 15: Weltkrieg und Generalstreik polarisieren die Schaffhauser Politik 1914–1918, S. 740–751.

8 Fritz Maurer, Bericht über den Heimschaffungsdienst 1914/20, Schaffhausen 1922. Dieser Bericht stützt sich insbesondere auf Quellen des Stadtarchivs Schaffhausen.

9 Thomas Rohr, Schaffhausen und der Landesstreik von 1918, Schaffhausen 1972 (Mitteilungen aus dem Schaffhauser Stadtarchiv 9). Zur Wirtschaftsgeschichte vgl. auch: Roman Rossfeld/Tobias Straumann (Hrsg.), Der vergessene Wirtschaftskrieg. Schweizer Unternehmen im Ersten Weltkrieg, Zürich 2008.

10 Jürg Fehr, Dragonerschwadron 46. Landwehr im Aktivdienst 1914–1917, Schaffhausen o. D. – Ewald Rahm, Eine Gemeinde während der Weltkriege (Beringen), Schleithelm 1980. – Samuel Voellmy, Erinnerungen eines Soldaten an den Aktivdienst im Füsilier Bataillon 61, 1914/15, Schaffhausen 1964. – Emil Walter, Erinnerungen an den ersten Grenzbesetzungsdienst der Schaffhauser Auszugsmannschaft im Infanterie Regiment 25, 3. August 1914 bis 13. März 1915, Schaffhausen 1938. – Vgl. auch: Hans Jürg Kunz, Schaffhauser Milizen, gestern und heute, Schaffhausen 1982. – Kurt Bächtold, 150 Jahre Schaffhauser Kantonale Offiziersgesellschaft 1807–1957, Schaffhausen 1957.

Die vorliegende Arbeit erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitergehende Studien unter Beizug ausländischer, insbesondere deutscher Quellen könnten die Resultate ergänzen sowie Einblicke in andere Themenfelder ermöglichen. Die Autoren sind den folgenden Personen zu Dank verpflichtet: Jürg Stüssi-Lauterburg, dem Chef der Militärbibliothek in Bern, sowie dem damaligen Chef des militärhistorischen Forschungsdienstes Josef Inauen für die wohlwollende Unterstützung der Arbeit sowie die dazu zur Verfügung gestellte Dienstzeit, Daniel Bourgeois vom Bundesarchiv und seinen Mitarbeitern, dem Team des Schaffhauser Staatsarchivs sowie Peter Scheck vom Stadtarchiv Schaffhausen, Michel Guisolan, dem damaligen Stadtarchivar von Stein am Rhein, Susanne Tobler und Manfred Spalinger vom Staatsarchiv Thurgau sowie Dieter Füllemann für die Herstellung der Fotoreproduktionen.

2. Am Vorabend des Krieges

2.1 *Die militärische Lage*

Im Herbst 1914 standen sich nördlich der Schweiz mit Deutschland und Frankreich unmittelbare Nachbarstaaten im Kampf gegenüber, und dies mit einer zahlenmässigen Stärke der Streitkräfte, die alles bis dato Gesehene überschritt: die Zentralmächte (Deutschland und Österreich-Ungarn) verfügten über rund 3,5 Millionen Mann, die Entente, also die alliierten Staaten Grossbritannien, Frankreich und Russland, fast über 5,4 Millionen Soldaten.¹¹ Mit der verbreiteten Verwendung der Maschinengewehre und der massiven Verstärkung der Artillerie wurden bisher unbekannte, neue Dimensionen in der Ausgangslage geschaffen, verlagerte sich doch der taktische Vorteil vom Angreifer zum Verteidiger. Dies sollte im Kriegsverlauf vor allem an der Westfront tief greifende und für beide Seiten katastrophale Folgen haben.

Die Operationspläne beider Kriegsparteien entsprachen der klassischen Kriegslehre des ausgehenden 19. Jahrhunderts, was für die schweizerische Armeeplanung unmittelbare Auswirkungen hatte. Die Kriegführenden schützten ihre direkten Fronten mit stark ausgebauten Befestigungslinien, während sie ihre ungedeckten südlichen Flanken an das neutrale schweizerische Staatsgebiet anlehnten. Damit war die Gefahr von Umfassungsoperationen der kriegführenden Staaten durch das Gebiet der Schweiz an sich gegeben, wobei ein derartiger Angriff weniger der Schweiz selbst gegolten als vielmehr die Benutzung des Territoriums als Durchmarschgebiet erlaubt hätte, da die jeweiligen Ziele ja ausserhalb der Schweiz lagen. In dieser Situation stellte sich beim Kriegsausbruch im August 1914 die Frage, ob es Kriegsparteien militärisch für geboten hielten, ihre Offensiven nicht mit einem direkten Angriff auf die mit starken Befestigungen versehene Frontlinie

11 Hans Franke, Handbuch der neuzeitlichen Wehrwissenschaften, Bd. 1, Berlin/Leipzig 1936, S. 389.

zu beginnen (ein Frontalangriff bot wenig Aussicht auf einen durchschlagenden Erfolg), sondern vielmehr den Weg durch neutrales Territorium zu suchen, um dem Gegner in die Flanken zu fallen. Für Deutschland wie auch für Frankreich boten sich dabei zwei Möglichkeiten an: der Flankenangriff im Norden durch Belgien, Holland und Luxemburg oder im Süden durch den Schwarzwald und die Vogesen unter Einbezug des schweizerischen Hoheitsgebiets. Beide Varianten wurden schon vor 1914 von den Generalstäben eingehend geprüft.

2.1.1 Die deutschen Planungen

In diesem Zusammenhang muss auch der Kaiserbesuch von 1912 gesehen werden.¹² Kaiser Wilhelm II. und seinem militärischen Gefolge ging es dabei weniger darum festzustellen, mit welchem Widerstand eine deutsche Umfassungsbewegung durch die nördliche Schweiz zu rechnen hätte, als vielmehr zu erfahren, ob sich die deutsche Heerführung aufgrund der Planungen von General Schlieffen, der von einer grossen Umfassungsbewegung durch die Niederlande und Belgien ausging, die vorgesehene und notwendige Schwächung des Südabschnitts leisten könnte, mit anderen Worten: ob das Bollwerk Schweiz die deutsche Südflanke vor einem allfälligen Angriff Frankreichs schützen könnte. Der Ausspruch Kaiser Wilhelms II. gegenüber dem künftigen Schweizer General Ulrich Wille, dass die Schweizer Armee dem Deutschen Reich 300'000 Mann spare,¹³ unterstreicht und belegt die gemachte deutsche Westplanung. Bereits im Zug der Planungen des deutschen Generalstabs hatte Schlieffen eine operative Umgehung der Front im Süden durch die Schweiz abgelehnt, weil er dort ein kriegsbereites Heer niederzuschlagen gehabt hätte und eine kräfte- und zeitraubende Bezwingung der befestigten Jurapässe notwendig gewesen wäre, «während Luxemburg keine Armee besass und Belgien im Falle eines bewaffneten Widerstandes voraussichtlich seine verhältnismässig schwache Armee in seine Festungen zurückziehen würde».¹⁴ Zudem kam er zum Schluss: «Ich ziehe es vor, ein Volk in Ruhe zu lassen, dessen Militärorganisation auf einer soliden Grundlage beruht.»¹⁵ Eine Annahme, die – wie sich noch zeigen wird – vom Schweizer General Ulrich Wille intern ganz anders beurteilt wurde.

2.1.2 Die französischen Planungen

Aus gleichartigen Überlegungen glaubte Schlieffen auch nicht an eine Operation vonseiten Frankreichs durch schweizerisches Gebiet. Und damit hatte er recht. In der Tat beurteilte auch General Joffre die Bedeutung der Schweizer Armee

12 Vgl. dazu: Armin Eberle, «... der Kaiser kommt!» Zum Schweizerbesuch Wilhelm II. im September 1912, Kilchberg 2012.

13 Le Temps, 11. September 1911.

14 Georg Ritter, Der Schlieffenplan, München 1956, S. 147.

15 Ebenda, S. 159–160.

an seiner rechten, südlichen Flanke ähnlich wie der deutsche Generalstab, traute der Situation jedoch weniger, weshalb er grosses Gewicht auf eine umfassende Nachrichtenbeschaffung aus diesem Raum legte.¹⁶ Anlässlich des Kaiserbesuchs von 1912 in der Schweiz präzisierte der ehemalige französische Ministerpräsident und Verteidigungsminister Freycinet die Haltung Frankreichs wie folgt: «Anno 1870 war ich dabei, als der Kriegsplan ausgearbeitet wurde. Seither und bis auf den heutigen Tag bin ich mit allen Absichten und Plänen des Kriegsministeriums vertraut. Weder damals noch je noch heute war es die Absicht, kam es je einem Beteiligten nur in den Sinn, wurde je die Frage nur aufgeworfen, die Neutralität der Schweiz zu verletzen, die Schweiz zum Kriegsschauplatz zu machen oder sie anders zu behandeln als einen befreundeten Staat und Nachbar. Auch wäre es unstaatsmännisch und geradezu sinnlos, sich durch eine feindselige Handlung einen Staat von der Wichtigkeit der Schweiz zum Feinde zu machen und ihn in die Hände des Gegners zu treiben.»¹⁷ Die französische Heerführung rechnete, basierend auf den eben erwähnten Überlegungen, schon vor dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs mit einem deutschen Angriff über Belgien, Holland und Luxemburg und konzentrierte deshalb ihre Planungen und Vorbereitungen auf diese Angriffsvariante.

2.1.3 Die schweizerischen Planungen

Die militärischen Überlegungen und Planungen beider Kriegsparteien waren dem schweizerischen Generalstab nicht unbekannt. Speziell mit der allfälligen Durchführung des Schlieffenplans sah man erhebliche Gefahren auf die Schweiz zukommen, nämlich die Abwehr grosser, durch die Deutschen abgedrängter französischer Verbände an der Juragrenze sowie die allfällige Internierung französischer Streitkräfte.¹⁸ In Anbetracht dieser Bedrohungslage entschloss sich das schweizerische Armeekommando, insbesondere die westlichen und nordwestlichen Grenzbereiche und die Jurahöhen prioritär zu befestigen und zu besetzen.¹⁹ Korpskommandant Theophil Sprecher von Bernegg war bei der gesamten Planung wie auch bei der Schaffung der neuen Truppenordnung von 1911 vor und während des Ersten Weltkriegs die dominierende und prägende Persönlichkeit

16 Joseph Joffre, *Mémoires du Maréchal Joffre 1910–1917*, tome I, Paris 1932, S. 21.

17 Zitiert aus: Kurz, Dokumente (wie Anm. 5), S. 40.

18 Ähnlich der Internierung der französischen Bourbaki-Armee im Januar 1871. Generalstabschef Sprecher hielt es persönlich für ausgeschlossen, dass Deutschland von sich aus das Schweizer Gebiet verletzen würde, mit der Begründung, dass den Deutschen daraus mehr Nach- als Vorteile erwachsen würden.

19 Auf Festungen wie St. Maurice und St. Gotthard sowie die südlichen Verteidigungslinien im Tessin wird hier nicht näher eingegangen. – Ulrich Wille, Bericht an die Bundesversammlung über den Aktivdienst 1914/18, Zürich 1919, S. 142. – Schweizerisches Bundesarchiv (BAR), E 27 13567, Dreiländereck (Artillerie) zum Beispiel 5. Februar 1915: Von den von Deutscher Seite gegen die französische Artilleriebatterie (nahe der Schweizer Grenze) beim Dreiländereck abgegebenen Schüsse fielen acht auf Schweizer Boden.

des Schweizer Generalstabs sowie ab dem 1. Mai 1915 Generalstabschef. Als wahrscheinlichsten Kriegsfall in Europa betrachtete er einen deutsch-französischen und (eventuell zeitlich verschoben) einen italienisch-österreichischen Konflikt. Die Armeeführung ging schon vor dem Kriegsbeginn davon aus, dass ein Angriff auf Schweizer Territorium nur von Frankreich her zu erwarten sei. Daraus ergaben sich in den Überlegungen zur Aufmarschplanung der Schweizer Armee im Kriegsfall Schwergewichte: für den ersten Fall vor allem eine Front im Westen und Nordwesten der Schweiz, für den zweiten Fall eine solche im Süden und Südosten.²⁰ Die Armee bezog in der Folge eine Bereitschaftsstellung in der Nordwestschweiz mit einer stark betonten Sicherung des unmittelbaren Grenzraums zwischen der Aaremündung und dem Neuenburger Jura. Die Armeereserve wurde im Raum Solothurn-Biel-Bern-Burgdorf bereitgehalten. Letztlich wurde das Gros der Armee während der ganzen Aktivdienstzeit hinter der Aare-Juraseen-Linie bereitgestellt, mit vorgeschobenen Flügeln vor allem im Basler und Berner Jura. Sprecher von Bernegg äusserte sich dazu wie folgt: «Der Ausbau einer durchlaufenden, zusammenhängenden Armeeverteidigungslinie im Jura, die sowohl Front gegen Norden als gegen Westen macht, hätte soviel Arbeitskräfte beansprucht, dass auf Monate hinaus die notwenige Weiterbildung der Einheiten und Truppenkörper für den Kampf ganz hätte vernachlässigt werden müssen. Es konnte somit nur daran gedacht werden, einige der wichtigsten Übergänge durch den Jura im Sinne von Sperrstellungen feldmässig auszubauen.»²¹

Das Gebiet um den Hauensteinpass sowie die Region Murten wurden als Schlüsselgelände eingestuft und dementsprechend prioritär ausgebaut und befestigt. Sprecher von Bernegg beurteilte zudem den Rhein mit seinen Befestigungen als eine der stärksten strategischen Barrieren Europas.²² Für ihn war ein Kriegsfall an der Nord- und Nordostgrenze nicht denkbar. Deshalb spielten die Rheingrenze und der Kanton Schaffhausen in seinen weiteren operativen Überlegungen vor dem Kriegsbeginn keine Rolle mehr. Eine Verteidigung am Rhein wurde nicht vorgesehen, die Nord- und Nordostschweiz galt als nicht gefährdet, weshalb weitergehende militärische Planungen nicht durchgeführt wurden. Von einem weiteren Ausbau der Befestigungen im Brückenkopf des Kantons Schaffhausen wurde abgesehen. Die Nord- und Ostschweiz war praktisch vom Kriegsbeginn bis zum Kriegsende von Truppen entblösst.

Die in unserer Region stationierten Truppen sollten sich auf einige Grenzschiefeinheiten des Landsturms und einige Kompanien im Ablösedienst beschränken. Für die Bewachung der Eisenbahnlinien Zürich–Eglisau–Schaffhausen und Zürich–Winterthur–Schaffhausen waren ebenfalls Landsturmdetachementen vorgesehen. Die Ostschweizer Truppen sollten somit nicht in ihren Heimatkantonen im Einsatz stehen, sondern im Ablösungsdienst in der übrigen Schweiz. Die Einteilung der

20 Hans Rudolf Fuhrer, *Die Geschichte einer doppelten Nichtexistenz*, Zürich 2003.

21 Bericht des Chefs des Generalstabes der Armee an den General über die Mobilmachung und über den Verlauf des Aktivdienstes, S. 221.

22 BAR, E 27 13560, Bd. 1, Bericht des Generalstabschefs über die militärische Lage der Schweiz auf Anfang des Jahres 1916, 15. Januar 1916.

Kräfte, das dringend notwendige Einüben von Angriff und Verteidigung sowie die finanziellen Mittel zwangen die Armeeleitung zudem, ein Gleichgewicht zwischen Stellungsbau und Truppenausbildung zu finden, was lediglich den Ausbau von «flüchtigen» Feldstellungen²³ und nur in einzelnen wichtigen Stützpunkten den an und für sich notwendigen, umfassenden Ausbau erlaubte. General Wille beurteilte – wie schon früher erwähnt – die Schweizer Armee zu Beginn der Grenzbesetzung als kaum einsatzbereit und deren Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft als ungenügend: «Für mich steht fest, dass ein Krieg im August 1914 uns das frühere oder spätere Versagen vor dem Feind gebracht hätte.»²⁴ Es mangelte an guter und gründlicher Ausbildung, insbesondere der Offiziere.²⁵ Ebenfalls wurde die Lage im Rüstungssektor und in der Munitionsversorgung als ungenügend bezeichnet. Hingegen war es möglich, die Mobilisierung und den Truppenaufmarsch derart vorzubereiten, dass diese im August 1914 ohne grosse Probleme ordnungs- und planungsgemäss vollzogen werden konnten.²⁶ Bei der Mobilmachung am 3. August 1914 wurden rund 450'000 Mann (davon circa 200'000 im Hilfsdienst) unter die Fahnen gerufen.

Die Moral der eingerückten Truppen wurde als vortrefflich beurteilt, es wurde ihnen Ernst, Entschlossenheit und Opferfreudigkeit attestiert.²⁷ Mit rund 8000 Offizieren und 210'000 Unteroffizieren und Soldaten sowie 45'000 Pferden stand ein in dieser Grösse noch nie da gewesenes Schweizer Heer unter den Waffen. Aufgrund des Kriegsgeschehens wurden jedoch die Bestände auf den Frühling 1915 auf circa 60'000 Mann und Ende 1916 auf noch 28'000 Mann reduziert, bevor der Bestand im Frühjahr 1917 anlässlich einer weiteren Mobilisation vorübergehend noch einmal auf über 100'000 Mann erhöht wurde, als General Wille mit der Möglichkeit einer feindlichen Invasion durch Frankreich oder Deutschland im Nordenwesten der Schweiz rechnete. Selbst zu diesem Zeitpunkt schätzte General Wille gegenüber dem Bundesrat die Kampftauglichkeit der Schweizer Armee als ungenügend ein: «Wir sind gegenwärtig gegen einen solchen Überfall vollständig wehrlos.»²⁸ Gleichzeitig forderte er den Bundesrat auf, Deutschland und Frankreich darüber zu informieren, «dass wir uns als im Kriegszustand mit demjenigen betrachten werden, der unsere Grenze überschreitet, und dass, wenn beide Gegner unaufgefordert von uns in unser Land einmarschieren, wir uns die freie Wahl vorbehalten, welchen wir als Feind betrachten und welchen wir als Freund und Alliierten annehmen wollen».²⁹ Diese Bitte an den Bundesrat kann

23 Bericht des Chefs des Generalstabes (wie Anm. 21), S. 221.

24 Wille, Bericht (wie Anm. 19), S. 7.

25 Bruno Lezzi, 1914: General Ulrich Wille und die Kriegsbereitschaft der Schweiz. Armee, Osnabrück 1975.

26 Bericht des Chefs des Generalstabes (wie Anm. 21), S. 7. – Jacob Ruchti, Geschichte der Schweiz während des Weltkrieges 1914–1919, Bern 1918, S. 52.

27 Bericht des Chefs des Generalstabes (wie Anm. 21), S. 10.

28 BAR, E 27 13561, Brief des Generals an den Bundesrat vom 13. Januar 1917.

29 Ebenda: Gespräche (und z. T. Planungen) über eine allfällige Zusammenarbeit wurden vorgängig mit beiden Parteien in geheimen Verhandlungen geführt. BAR, E 27 13562, Schreiben des Schweizer Generalstabschefs vom 29. Februar 1916: Treffen mit dem deutschen

als eine logische Folge der Beurteilung des Zustands der Schweizer Armee durch General Wille angesehen werden.

Aufgrund der oben erwähnten Einschätzungen und Überlegungen General Willes und des Generalstabschefs Sprecher von Bernegg wird klar, dass sich der Kanton Schaffhausen auf die historisch gewachsene Rolle eines Brückenkopfes nördlich des Rheins beschränken musste und er aufgrund seiner Lage nördlich des Rheins nicht mit der Einbindung in ein grosses und wichtiges Verteidigungsdispositiv wie im Jura rechnen konnte. Der Rhein bildete nach wie vor den eigentlichen Limes.³⁰ Diese Einschätzung sollte ihre Auswirkungen haben.³¹

2.1.4 Grenzschutz

Allgemeiner Überblick

Trotz der Anerkennung der schweizerischen Neutralität durch die kriegführenden Nachbarn und Staaten wurden von Kriegsbeginn an Grenzverletzungen am Boden und vor allem des Luftraums befürchtet, Grenzverletzungen zumeist wohl nicht in böser Absicht, sondern aus mangelnder Kenntnis des Grenzverlaufs. Am 31. Juli 1914 entschied der Bundesrat, auf den 1. August Einheiten des Landsturms für den ersten Bewachungsdienst der Grenzen aufzubieten. Dabei sollte die Grenzbewachung auf das von der Generalstabsabteilung als unbedingt notwendig Erachtete beschränkt werden.³² Der Grenzschutz wurde den zuständigen Territorialkommandos übertragen. Für den Grenzabschnitt Kaiserstuhl–Stein am Rhein war das Territorialkommando 5 zuständig.³³ Es wurde eine militärische Grenzpolizei eingeführt, die den Auftrag hatte, auch den kleinen Grenzverletzungen vorzubeugen. «Es musste verhindert werden, dass einzelne Leute, kleine Trupps oder sogar Abteilungen Schweizergebiet zu kriegserischen Unternehmungen missbrauchten, dass von unserem Boden aus gegen den Feind aufgeklärt, beobachtet, spioniert wurde, dass sich Versprengte über unser Gebiet zu ihren Truppenkörpern retteten, usw. Endlich waren Deserteure festzunehmen und das Grenzgebiet von lichtscheuem Gesindel aller Art zu säubern. Diese Nebenaufgaben erforderten weniger die Bereitstellung schlagfertiger Truppenkörper, als eine je nach Umständen mehr oder weniger dichte Absperrung und Überwachung der Grenze durch Posten und

und französischen Militärattaché betr. militärischer Unterstützung im Kriegsfall. – BAR, E 27 564, Schweizerisch-französische Generalstabsbesprechungen seit 1917. – BAR, E 27 13565, Bericht an den Chef des Eidgenössischen Militärdepartements über die Frage der militärischen Zusammenarbeit der Schweiz mit Frankreich im Falle einer deutschen Invasion im Frühling 1917 (vom 7. Dezember 1919).

30 BAR, E 27 13560, Bd. 1, Bericht des Generalstabschefs über die militärische Lage der Schweiz auf Anfang des Jahres 1916, 15. Januar 1916.

31 Vgl. dazu Kapitel 3.2., 4 und 5.

32 Theophil Sprecher von Bernegg, Bericht des Chefs des Generalstabes der Armee an den General über die Mobilmachung und über den Verlauf des Aktivdienstes, Zürich 1919, S. 106.

33 Ebenda, S. 107.

Patrouillen.»³⁴ Auch die Bekämpfung des Schmuggels wurde im Verlauf des Krieges immer wichtiger.³⁵

Die Kriegsvorgänge in Belgien und Nordfrankreich brachten eine Entspannung der Kriegslage direkt nördlich der Schweiz und damit eine Herabsetzung des Bestands der aufgebotenen Truppen mit sich, insbesondere durch die Entlassung eines grossen Teils des Landsturms. Auch der im Territorialkreis 5 im Kanton Schaffhausen an der Nordfront stehende Landsturm³⁶ wurde am 27. August 1914 aus dem Dienst entlassen. Die Bewachung der ganzen Nordgrenze bis zur Aaremündung wurde dem Polizei- und Zolldienst übertragen.³⁷ Die ständige Bewachung von wichtigen Verkehrsverbindungen wurde auf Kunstbauten beschränkt, deren Sprengkammern geladen blieben, und die Verkehrsinfrastruktur im Grenzgebiet durch Patrouillen der Grenzdetachemente gesichert.³⁸

In seinem Bericht über die militärische Lage der Schweiz zu Beginn des Jahres 1916 äussert sich Generalstabschef Sprecher von Bernegg wie folgt: «Militärisch bestehen keine Störungen der guten Nachbarschaft, die ernstliche Verwicklungen befürchten liessen, noch Truppenansammlungen in unserer Nähe, die als eine Bedrohung aufgefasst werden müssten. Grenzverletzungen werden jedoch befürchtet.»³⁹ Den Territorialkreisen wurden weiterhin Truppen aus den benachbarten Divisionen in Kompaniestärke für den Grenzschutz zur Verfügung gestellt, und die Einteilung der Grenze in Grenzabschnitte war durch Armeebefehle klar festgelegt.⁴⁰ Da die diesbezüglichen Vorschriften von 1912 nicht mehr genügten, kam es am 26. Januar 1917 zum Erlass einer «Instruktion für die Grenzbesetzungstruppen», welche neu zwischen «Grenzbewachung» und «Grenzbeobachtung» unterschied.⁴¹ Die Inkraftsetzung der neuen Verordnung vom 21. November 1917 betreffend die Grenzpolizei und die Kontrolle von Ausländern Anfang 1918 machte eine durchgreifende Neuordnung des Grenzdienstes notwendig. Dies führte einerseits zur Einrichtung eines besonderen Grenzbüros in Basel und andererseits zu einer weiteren Verstärkung der Heerespolizei. Zudem mussten in der Nordostschweiz ständig einzelne Bataillone der Grenzschutztruppen oder der Armeereserve Dienst leisten.⁴² Die verschärften Grenzpolizeimassnahmen an der Nordostfront der Schweiz machten die Verschiebung eines Bataillons in den Kanton Schaffhausen

34 Ebenda, S. 135.

35 Vgl. dazu Kapitel 5.3.

36 BAR, E 27 13577, Bd. 1, 10. August 1914: Truppenaufstellungen 1914–1918; 10. August 1914: 1 Kompanie.

37 Siehe Anm. 32, S. 148.

38 Siehe Anm. 32, S. 153 und Anm. 36.

39 BAR, E 27 13560, Bd. 1, Bericht des Generalstabschefs über die militärische Lage der Schweiz auf Anfang des Jahres 1916, 15. Januar 1916.

40 BAR, E 27 13572, Armeeraum 1914–1918.

41 Sprecher von Bernegg, Bericht (wie Anm. 32), S. 136. Vgl. auch: BAR, E 27 13566, Weisung an die Kommandante der Grenzdetachemente Nordostschweiz und Aargau vom 6. September 1917; Schreiben an die Kommandanten der Heereseinheiten vom 26. Februar 1916 betr. Behandlung von Grenzzwischenfällen mit Deutschland 1917/1918; Weisung und Befehl betr. Grenzüberschreitungen 1917/1918.

42 Sprecher von Bernegg, Bericht (wie Anm. 32), S. 203.



Abb. 1: Grenzwachtposten Zollamt Neuhausen am Rheinfall (Durstgraben). (Bundesarchiv, Nr. 4945)

nötig.⁴³ Die Grippeepidemie im Sommer 1918 schwächte den Grenzschutz dann derart, dass die zur Verfügung stehenden dienstfähigen Soldaten gerade oder kaum noch zur Aufrechterhaltung eines dünnen Grenzpolizeikordons ausreichten.⁴⁴ Die ohnehin knappen Bestände im Kanton Schaffhausen entlang der nördlichen Grenze wurden dadurch noch kleiner. In den ersten Tagen des Novembers 1918 brach Österreich-Ungarn zusammen. «Angesichts unserer wirtschaftlichen und innenpolitischen Lage mussten wir sofort scharfe Massnahmen gegen das Zuströmen von Flüchtlingen, entlassenen Soldaten und Kriegsgefangenen treffen.»⁴⁵ Dies führte ein letztes Mal zur Verstärkung des Grenzschutzes in unserer Gegend.

Grenzbewachung im Kanton Schaffhausen

Wie schwach und in welcher Art die lange und komplizierte Landesgrenze im Kanton Schaffhausen respektive im Grenzabschnitt Stein am Rhein–Kaiserstuhl konkret überwacht und bewacht wurde, lässt sich anhand der Akten im Bundesarchiv genau nachvollziehen.⁴⁶

43 Ebenda, S. 205. (Je ein Bataillon kam noch an den Bodensee und eines in das St. Galler Rheintal.)

44 Ebenda, S. 206.

45 Ebenda, S. 207.

46 BAR, E 27 13226, Grenzdetachment Nordostschweiz und Aargau, Organisation 1914–1919.

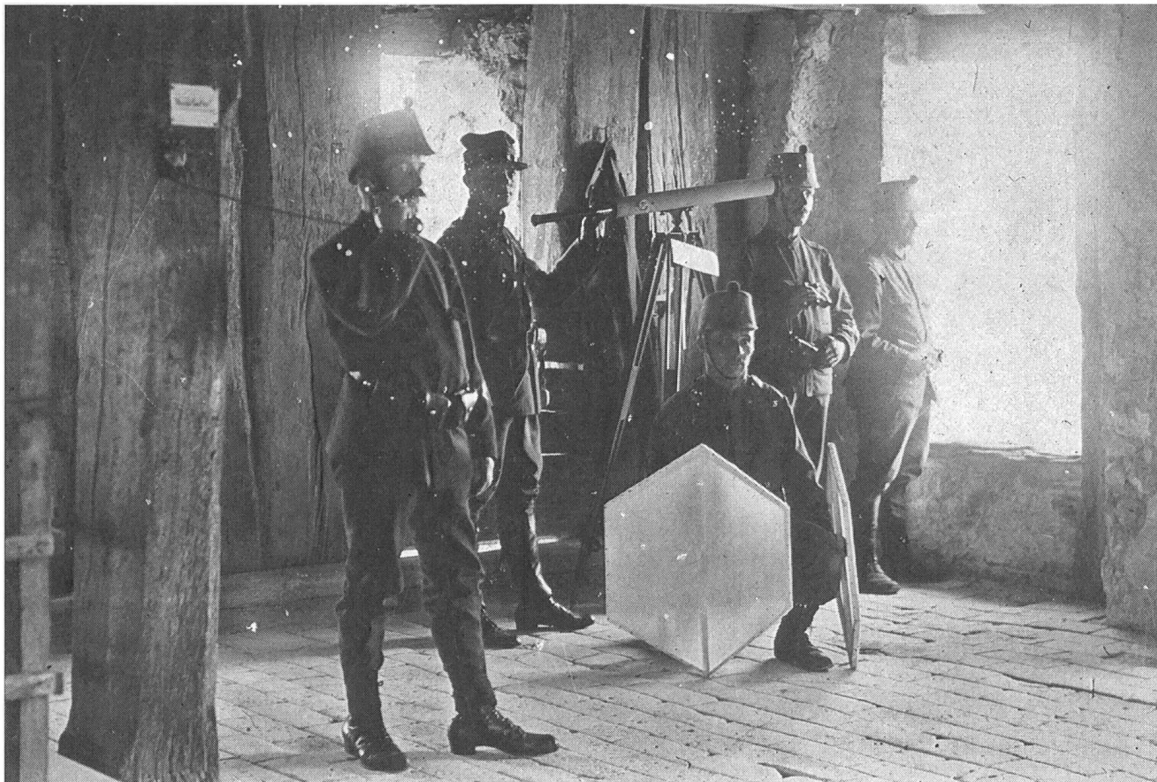


Abb. 2: Fliegerbeobachtungsposten im Turm der Burg Hohenklingen. (Stadtarchiv Stein am Rhein, F 15.4329)

Für den Abschnitt Stein am Rhein–Eglisau wurden in einer ersten Phase vier Kompanien eingesetzt, die mit fest eingerichteten Posten an den Grenzübergängen sowie mittels Patrouillen entlang der Grenze den Grenzschutz sicherstellen mussten. Sie wurden verstärkt durch ein mobiles Mitrailleurdetachement aus 18 Mann mit vier Maschinengewehren und vier Autos, welche die einzelnen Gruppen sehr beweglich machten, wodurch Mannschaft und Pferde eingespart werden konnten. Für die Fliegerabwehr war lediglich eine Kompanie im Einsatz mit der kaum erfüllbaren Aufgabe, «das Überfliegen von Schweizergebiet durch fremde Flieger zwischen Kaiserstuhl und Romanshorn zu verhindern».⁴⁷ Dazu wurden Beobachtungsposten in Zugsstärke eingerichtet, die jederzeit feuerbereit sein mussten.

1915 waren lediglich zwei Fliegerbeobachtungsposten eingerichtet: der eine in Eglisau, der andere auf der Burg Hohenklingen bei Stein am Rhein.⁴⁸ Die Posten waren untereinander und mit den Kommandoposten in Rheinfelden und Kreuzlingen per Telephon verbunden. Der Posten auf Hohenklingen bestand aus einem Offizier,

47 Ebenda: Instruktion vom 5. Dezember 1914 für das mobile Detachement Nordostschweiz; Brief des Generalstabschefs an den General vom 15. September 1915 betr. Zusammensetzung des nordostschweizerischen Grenzdetachements.

48 Ebenda: Brief des Detachement-Kommandanten an die Generalstabsabteilung vom 9. April 1915.

drei Unteroffizieren und neun Soldaten aus dem Landsturm.⁴⁹ Die Alarmierung bei feindlichen Überflügen war wie folgt geregelt: im Fall von rheinabwärts fliegenden Maschinen musste der Posten Hohenklingen per Telefon eine kurze Alarmmeldung nach Rheinfelden und eine ausführliche Meldung an das Kommando in Kreuzlingen durchgeben. (Ob Schaffhausen benachrichtigt wurde, konnte nicht festgestellt werden.) Im Fall von rheinaufwärts fliegenden Maschinen wurde von Eglisau aus der Posten Hohenklingen und von dort Kreuzlingen informiert.⁵⁰ Doch bereits am 8. Mai 1915 erfolgte auf direkten Befehl des Armeekommandos vom 4. Mai die Auflösung des Fliegerabwehrdetachements Nordostschweiz.⁵¹ Am 7. Mai wurde der Beobachtungsposten Hohenklingen aufgehoben, per Bahn nach Eglisau verschoben und dem dortigen Posten eingegliedert.⁵²

Im Vorfeld der erneuten Mobilisation der Armee im Frühjahr 1917 wurde mit Befehl vom 24. Januar 1917 ein neues Grenzdetachment Nordostschweiz aufgezogen,⁵³ bestehend aus einer Jägerkompanie, einer Gruppe Radfahrer, einer Gruppe Heerespolizisten sowie Teilen einer Schwadron aus der 5. Division. Das dem Armeekommando direkt unterstellte Detachment übernahm «die Grenzbeobachtung im Sinne der Instruktion im Grenzabschnitt Kreuzlingen (inklusive) bis Kaiserstuhl (exklusive)». Bis Juni 1917 wurde das Detachment aufgrund der Kriegslage nördlich der Schweiz auf drei Füsilierkompanien und eine Dragonerschwadron (nebst den sieben Radfahrern und der Gruppe der Heerespolizei) erweitert,⁵⁴ wobei der Grenzabschnitt Schaffhausen nun von Horn bis Kaiserstuhl reichte. Dem Bericht einer zehntägigen Inspektion zufolge wurde der Mannschaft guter Wille und Einsatzbereitschaft attestiert, aber gleichzeitig festgestellt: «Die Kriegsbereitschaft, wie sie jetzt ist, entspricht weder den Anforderungen des heutigen Bewegungskrieges, noch denen des Schützengrabenkrieges.»⁵⁵ General Willes Einschätzung der ungenügenden Einsatzbereitschaft der Armee ist auch hiermit belegt.

Glücklicherweise blieb die Schweiz während des ganzen Krieges von eigentlichen Neutralitätsverletzungen verschont. Hingegen waren die kleineren Gebietsverletzungen zahlreich. Bis zum 30. November 1918 waren insgesamt 1004 Fälle von Grenzverletzungen zu verzeichnen, davon nicht weniger als 808 Grenzverletzungen durch Flugzeuge.⁵⁶ Während man zu Beginn des Krieges 1914 bloss ein paar wenige zählte, steigerte sich deren Anzahl auf über 500 im Jahr 1918.⁵⁷ Leichtere

49 Ebenda: Detachmentbefehl vom 1. April 1915.

50 Ebenda: Befehl für die Übermittlung von Alarmmeldungen ab 5. April 1915.

51 Ebenda: Befehl des Schweizer Armeekommandos vom 4. Mai 1915.

52 Ebenda: Befehl für die Auflösung des nordostschweizerischen Detachements, Kreuzlingen, 5. Mai 1915.

53 Ebenda: Befehl vom 24. Januar 1917 für das Grenzdetachment Nordostschweiz vom Generalstabschef Sprecher von Bernegg.

54 Ebenda: Ordre de Bataille (Truppeneinteilung) Grenzdetachment Nordostschweiz, 19. Juni 1917.

55 Ebenda: Bericht des Kommandanten der 2. Division über die Besichtigung beim Detachment Nordostschweiz vom 20. September 1918.

56 Sprecher von Bernegg, Bericht (wie Anm. 32), S. 137.

57 1914: 13; 1915: 71; 1916: 96; 1917: 313; 1918: 511.

Fälle wurden in der Regel durch die beiderseitigen Grenzorgane direkt erledigt, bedeutendere durch Beschwerde bei den in Bern akkreditierten Militärattachés, ganz schwere Fälle gar auf diplomatischem Weg zwischen Bern und Berlin. Welche Bedeutung und Auswirkungen diese Begebenheiten auf den ohnehin mit Truppen schlecht dotierten Kanton Schaffhausen mit seiner rund 150 Kilometer langen grünen Grenze zum Deutschen Reich hatten und wie im Einzelnen Grenzverletzungen stattfanden und erledigt wurden, wird weiter unten anhand von zwei Beispielen beleuchtet.⁵⁸

2.1.5 Militärgeografische Situation

Im Zusammenhang mit den militärischen Vorbereitungen der Generalstabsabteilung des Eidgenössischen Militärdepartements im Zusammenhang mit einem möglichen Krieg wurde von Oberst Arnold Keller, dem nachmaligen Generalstabschef, die «Militär-Geographie der Schweiz und ihrer Grenzgebiete» erarbeitet. Der den Kanton Schaffhausen betreffende Band wurde in den Jahren 1916/17 verfasst. Das damals als geheim klassifizierte Werk bildet eine militärhistorisch wertvolle Quelle und gibt Einblick in die damalige Situation im Kanton Schaffhausen. Der Autor beschreibt im Detail die Grenzen, die Bodenbeschaffenheit (inklusive Gewässer und Klima), das Staatswesen (Geschichte, Verfassung, Bevölkerung), die Bezirke und die Gemeinden, die Verkehrsinfrastruktur (Strassen und Eisenbahnlinien), würdigt die strategische Bedeutung des Kantons, beschreibt die alten und neuen Landesbefestigungen, die Landesverteidigung und die Kriegsgeschichte und schliesst mit einem Karten- und Literaturverzeichnis.⁵⁹ Die für unsere Arbeit relevanten Punkte bilden die Unterkapitel «Kommunikation», «Strategische Bedeutung», «Landesbefestigung» und «Landesverteidigung».

Kommunikation

Hier werden das Strassennetz nach verschiedenen Klassen und die Hauptachsen bis ins Detail beschrieben und immer wieder Hinweise für den Gebrauch durch bestimmte Truppengattungen, vor allem die Artillerie, gegeben. Alles in allem scheint der Kanton Schaffhausen schon damals über ein gut ausgebautes Strassennetz verfügt zu haben. Die durch den Klettgau von Waldshut über Schaffhausen nach Thayngen und Singen führende Eisenbahnstrecke sowie die Linien Schaffhausen–Winterthur, Schaffhausen–Konstanz und Winterthur–Etwilen–Singen waren nur für Dampftraktion eingerichtet, währenddem die Linie nach Bülach und Zürich schon elektrisch betrieben wurde. Strassen wie Eisenbahnlinien waren alle auf die Hauptstadt Schaffhausen ausgerichtet.

⁵⁸ Vgl. dazu Kapitel 5.1.

⁵⁹ Arnold Keller, *Militär-Geographie der Schweiz und ihrer Grenzgebiete, Sektor Kanton Schaffhausen*, Bern 1916/1917. – Christian Birchmeier/Philippe Müller (Hrsg.), Arnold Keller, *Militärgeographie des Kantons Schaffhausen von 1916/1917*, Bern 2014 (Schriftenreihe der Bibliothek am Guisanplatz).

Strategische Bedeutung

Die drei Kantonsteile werden als «vorgeschobene Vorwerke» der Schweiz bezeichnet und sogar als mögliche Ausgangsorte der Schweizer Armee für eine allenfalls nötige strategische Offensive in den süddeutschen Raum, speziell in den Hegau oder den Schwarzwald, qualifiziert. Voraussetzung dafür sei jedoch die Offenhaltung sämtlicher Rheinübergänge. Als mögliche wichtige feindliche Aufmarschgebiete werden die Räume entlang der Achse Radolfzell–Singen–oberes Donautal–Bonndorf angesehen, die alle durch die Schweizer Truppen in einem Tagesmarsch erreicht werden könnten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer Mobilmachung die Brückenkopfanlagen in erster Priorität sofort besetzt werden müssten, was ja, wie weiter oben beschrieben, dann doch nicht erfolgte. Die Gründe für diesen Gedankengang sind im Teil «Landesverteidigung» erläutert.

Landesbefestigung

Es werden lediglich einige alte Befestigungsanlagen beschrieben, da «neuere Befestigungsanlagen, welche einem künftigen Krieg in diesem Gebiet dienen, fehlen». Es gab zwar einige Projekte aus den Jahren 1879, 1884, 1889 und 1897, die jedoch nicht ausgeführt wurden und nur zu Studienzwecken dienten. Dabei spielten infanteristische Feldanlagen, Werke und Schützengräben, Verhaue, Artilleriestellungen, Schiffsbrücken, gestaffelte Verteidigungslinien und anderes mehr bei den Überlegungen eine grosse Rolle.

Landesverteidigung

Obwohl sich die schweizerische Generalstabsabteilung kaum je mit dem Gedanken auseinandersetzte, mit grossen Teilen der Armee in den Kanton Schaffhausen vorzurücken, um in dortigen (noch nicht vorhandenen) Stellungen einen allfälligen Gegner zu erwarten und zu schlagen, wird ein solcher Fall von Oberst Keller kurz betrachtet. Dies deshalb, weil General Dufour im 19. Jahrhundert einmal mit 50'000 Mann Stellungen jenseits des Kantons Schaffhausen zu beziehen plante! General Dufour meinte dazu in seinem offiziellen Bericht über den Feldzug von 1856/57 an die Bundesversammlung: «Der vorspringende Zipfel von Schaffhausen ist unhaltbar, da er keine Verteidigungsstellungen darbietet. [...] Schaffhausen ist aber ein schweizerischer Kanton, man kann ihn nicht aufgeben, ohne der Eidgenossenschaft einen empfindlichen Schlag zu versetzen. [...] Wir müssen also Schaffhausen verteidigen, als ob es ein innerer Kanton wäre.» Nachdem die bestehenden Brücken über den Rhein nach General Dufours Ansicht durch zwei zusätzliche Schiffsbrücken bei Schaffhausen vermehrt und alle Brücken so gut wie möglich durch Befestigungen auf beiden Rheinufern gedeckt worden wären, sollten 50'000 Mann «zwei gute Positionen auf badischem Gebiet besetzen: die eine rechts hinter der Aach, die andere links auf den Hügeln, welche die Wutach beherrschen». General Dufour glaubte, diesen Raum zu benötigen, «um sich gut aufzustellen, ohne deshalb das schweizerische Gebiet als Stütze aufzugeben, und ohne sich der Gefahr auszusetzen, sich von demselben abgedrängt zu sehen». Sollte die Armee zurück-

gedrängt werden, würden alle Verbindungen über den Rhein zerstört und der Kanton Schaffhausen sich selbst überlassen werden.

Auch im Zusammenhang mit der Kriegserklärung Frankreichs an Preussen vom 19. Juli 1870 kam es zur Besetzung der Landesgrenzen. Dabei befahl General Herzog fünf Divisionen an die nördliche und nordwestliche Grenze, wobei in diesem Fall die Region Basel als speziell bedroht und deshalb schwergewichtig mit Truppen belegt wurde. Interessant ist, dass der 9. Division eine Brigade aus dem Tessin unterstellt wurde, die den Auftrag bekam, im Gebiet zwischen Limmat, Rhein und Töss (mit Hauptquartier in Bülach) Stellung zu beziehen und gleichzeitig ein Bataillon, eine Artilleriebatterie sowie eine Dragoner- und eine Sappeurkompanie nach Schaffhausen zu verlegen. Beinahe die Stärke einer Kampfgruppe. Dies zum Schutz des Brückenkopfes und der Gegend vor einer allfälligen feindlichen Besetzung, um zu verhindern, dass eine solche zur Erpressung der Schweiz bezüglich weiterer Durchmarschforderungen in andere Regionen hätte verwendet werden können.⁶⁰

Mit dem vollständigen Fehlen zeitgemässer Befestigungsanlagen 1914, mit der knappen Bestückung des Kantons Schaffhausen mit Truppen, mit dem bescheidenen Grenzschutz, mit den Überlegungen des Generalstabs zur Bedeutung und Rolle des Kantons Schaffhausen im Verteidigungsfall in der Manier des 19. Jahrhunderts sowie mit der allgemeinen Kriegslage nördlich der Schweiz war die Einschätzung des Kantons Schaffhausen als einer militärstrategisch eher unbedeutenden Randregion gegeben und sind die Entscheidungen der Armeeführung im Lauf des Ersten Weltkriegs nachvollziehbar. Allerdings blieb der Kanton Schaffhausen von den Geschehnissen des Ersten Weltkriegs nicht verschont.

2.2 Zivile Planungen

2.2.1 Evakuierung: Allgemeines und Rechtsgrundlage

Im Vorfeld des Ersten Weltkriegs drängte sich die Frage nach Möglichkeiten und Varianten der Evakuierung von Bevölkerungsteilen und materiell wertvollen Gütern, insbesondere Geldbeständen von ortsansässigen Bankinstituten, in andere, sicherer gelegene Teile des Landes auf.⁶¹ Über die Evakuationsbemühungen im Kanton

⁶⁰ Hans Herzog, Bericht über die Truppenaufstellung im Juli und August 1870 (vom 22. November 1870). Die 9. Division hielt in der Folge jedoch nur mit einer Brigade Schaffhausen und Umgebung besetzt, die anderen zwei Brigaden (davon die aus dem Tessin zugezogene) wurden in den Raum Baden und Brugg verlegt. Die Hauptaufgabe bestand im Feldwachtdienst und Patrouillendienst entlang der Schweizer Grenze. Nach der Niederlage der französischen Armee und deren Rückzug wurde am 18. August 1870 nebst anderen auch die 9. Division aus dem Aktivdienst entlassen. (Hinweis von Jürg Stüssi-Lauterburg. Diese militärhistorisch wichtige Begebenheit bedarf noch weiterführender Abklärungen.)

⁶¹ In den Beständen des Bundesarchivs Bern wie auch des Schaffhauser Staatsarchivs finden sich nur spärlich Quellen, die eine Klärung dieser Sachfrage erlauben würden. Hingegen geben Erstere gut über die insbesondere durch die Generalstabsabteilung des Schweizerischen Militärdepartements zuhanden des Bundesrats ausgeführten allgemeinen Vorbereitungsmaßnahmen Auskunft. Vgl. BAR, E 27 13121, Verordnung vom 23. Januar 1912 über

Schaffhausen während des Zweiten Weltkriegs hat Matthias Wipf 2005 eine eingehende und grundlegende Studie im Rahmen seiner Dissertation verfasst. Alle diesbezüglich vorhandenen Quellen wurden minutiös gesichtet und ausgewertet.⁶² Für die Zeit des Ersten Weltkriegs sind kaum Quellen vorhanden. Auf die Situation im Kanton Schaffhausen wird weiter unten zusammenfassend eingegangen.

In den folgenden Ausführungen wird das Gebiet der ganzen Nordschweiz betrachtet und werden insbesondere die Vorschläge der Generalstabsabteilung zu allgemeinen Vorbereitungsmaßnahmen zuhanden des Bundesrats gewürdigt. Es wird sich zeigen, dass sich die Überlegungen primär auf die mögliche Evakuierung von lebensnotwendigen materiellen Gütern konzentrierten und nicht auf die Evakuierung von Bevölkerungsteilen (mit Ausnahme von Internierten und Rekruten im Jahr 1918).⁶³ Die ausgearbeiteten Varianten stützten sich dabei grundsätzlich auf die Annahme der Bedrohungsfälle West/Nordwest und Nord/Nordost. Im ganzen Konzept der Überlegungen und Massnahmen spielte der Kanton Schaffhausen auch hier nur am Rand eine Rolle.

Da die Rechtsgrundlage der Frage, wer wann und wie Evakuierungen vorbereiten, auslösen und durchführen könne, unklar war, liess Generalstabschef Sprecher von Bernegg von Prof. Dr. Eugen Huber ein Rechtsgutachten erstellen.⁶⁴ Darin wurde grundsätzlich die Evakuierung von staatlichen Gütern und von Privatgütern unterschieden. Im Fall eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bedurfte es laut Huber weder eines Beschlusses des Bundesrats noch der Bundesversammlung, eine Evakuierung durchzuführen, sondern dies lag in der Kompetenz der direkt betroffenen Behörden oder des Militärdepartements. Selbst Privaten war es nicht verboten, Evakuierungen vorzunehmen.⁶⁵ Der Hinweis, dass eine Evakuierung auch aufgrund einer speziellen Verordnung des Bundesrats erfolgen könne, führte in der Folge zur Ausarbeitung eines ersten Entwurfs einer «Verordnung über die Evakuierung» durch den Generalstabschef zuhanden des Chefs des Militärdepartements.⁶⁶ Eine erste Antwort des Departements lautete dahingehend, dass eine Regelung der Evakuierung in das bestehende Verwaltungsreglement aufgenommen und ähnlich wie diejenige der Requisition gehandhabt werden könnte. Das hiesse, dass der Staat via «Requisition» die lebensnotwendigen Güter evakuieren lassen könnte.⁶⁷

die Evakuierung (mit Ausführungsbestimmungen, Ergänzungen und Änderungen), BAR, E 27 13126, Evakuierung: Befehle und Instruktionen 1906–1945, BAR, E 27 13129, Evakuationsvorbereitungen im Aktivdienst 1914/1918, BAR, E 27 13136, Banken, Versicherungen, Wertsachen u. a.; Schutz der Eigentümer von Wertpapieren in besetztem Gebiet 1905–1943.

⁶² Matthias Wipf, *Bedrohte Grenzregion. Die schweizerische Evakuationspolitik 1938–1945 am Beispiel von Schaffhausen*, Zürich 2005 (Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 79/2005).

⁶³ BAR, E 27 13136, Schreiben des Generalstabschefs an das Schweizerische Militärdepartement, 19. April 1916 (Evakuierung im Falle West nach Arbon und St. Gallen; im Falle Nord nach Lausanne und Genf).

⁶⁴ BAR, E 27 13121, Schreiben vom 23. Juni 1909.

⁶⁵ BAR, E 27 13121, Rechtsgutachten vom 8. Oktober 1909.

⁶⁶ BAR, E 27 13121, Entwurf vom 22. November 1909.

⁶⁷ BAR, E 27 13121, Schreiben des Schweizerischen Militärdepartements an Generalstabschef, 18. November 1910.

2.2.2 Die Verordnung vom 23. Januar 1912 und ihre Umsetzung

Nach weiteren Entwürfen und deren Behandlung in der Landesverteidigungskommission⁶⁸ genehmigte der Bundesrat die neue Evakuationsverordnung am 23. Januar 1912.⁶⁹ Im Artikel 3 wurde ausdrücklich festgehalten, dass (entgegen dem Gutachten Huber) allein der Bundesrat den Zeitpunkt zu bestimmen habe, von dem an das Evakuationsverfahren zur Anwendung gebracht werden durfte. Mit dem Artikel 12 beauftragte er das Militärdepartement, Vorschriften über die Vorbereitungen und die Instruktion der mit der Durchführung einer Evakuation betrauten Organe auszuarbeiten. In den daraufhin erschienenen Ausführungsbestimmungen zur Evakuationsverordnung⁷⁰ ging es primär um die allgemeinen Vorbereitungen der Evakuation lebenswichtiger Güter (Lagerbestände an Lebensmitteln, Lebensmittelfabriken, Kohle, Eisen, Kriegsmaterial, Bargeldbestände und Wertschriften von Banken).

Aufgrund der militärpolitischen Lage beschloss der Bundesrat zu Beginn des Monats August 1914, die Evakuationsverfahren nunmehr anzuwenden, das heisst, entsprechende Vorbereitungen durch die Generalstabsabteilung zu veranlassen.⁷¹ In ihren Überlegungen unterschied die Generalstabsabteilung in der Folge die Evakuationsmöglichkeiten einerseits im Fall einer Kriegsverwicklung mit den Zentralmächten und andererseits mit der Entente. Zu Beginn des Ersten Weltkriegs stand dabei insbesondere eine Bedrohung von West/Nordwest im Vordergrund und damit eine Evakuation aus dem Raum zwischen der Aaremündung in den Rhein und dem Bielesee.⁷² Später wurde sogar über eine mögliche Räumung der Kantone Genf, Waadt und Freiburg sowie des Gebiets nordwestlich der Aaremündung gesprochen.⁷³ Dabei war primär die Evakuation von Lebensmitteln wie Getreide, Zucker, Schokolade und Salz,⁷⁴ zu einem späteren Zeitpunkt diejenige von Eisenbahnen und Postanstalten⁷⁵ und letztlich von Automobilfabriken (Arbon, Zürich, Olten) und deren Zulieferer

68 BAR, E 27 13121, Protokoll der Sitzung vom 4. Dezember 1911 (Leitung Bundesrat Müller).

69 BAR, E 27 13121, Verordnung vom 23. Januar 1912 über die Evakuation.

70 BAR, E 27 13121, Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Evakuation vom Schweizerischen Militärdepartement, 30. April 1912. – Die Organisation war wie folgt vorgesehen: Der Generalstabsabteilung respektive deren Sektion für Evakuierung oblag die Oberleitung. Die Territorialkommandanten hatten die Evakuation innerhalb ihres Kreises vorzubereiten und durchzuführen. Dazu standen ihnen spezielle Evakuationsoffiziere zur Verfügung. Ihnen waren Regionschefs mit besten Kenntnissen über die lokalen Verhältnisse zur Kontrolle und Leitung der Evakuation unterstellt. Als ausführende Organe waren letztlich die ihnen unterstellten Objektchefs vorgesehen, welche die Rekognoszierungen und die Erstellung von Evakuationsplänen zum Auftrag hatten.

71 BAR, E 27 13121, Beschluss des Bundesrates vom 5. August 1914.

72 BAR, E 27 13129, Schreiben vom 3. August 1915.

73 BAR, E 27 13129, Schreiben des Territorialdetachements an das Militärdepartement vom 23. April 1917. Es wurden detaillierte Listen, was von wo wohin zu evakuieren sei, ausgearbeitet.

74 BAR, E 27 13129, Oberkriegskommissariat an Territoriaalsektion der Generalstabsabteilung vom 5. September 1914.

75 Ebenda: Schreiben vom 3. August 1915

vorgesehen.⁷⁶ Man war sich immer im Klaren darüber, dass eine eventuelle Evakuierung materiell wie zeitlich mit sehr grossem Aufwand verbunden gewesen wäre. So lagen für die Verlegung von Lagerhäusern und Salinen aus dem Raum einer möglichen Westfront erste Schätzungen vor, welche die Dimensionen eines solchen Unternehmens veranschaulichten. Minimal 968, maximal 2874 Eisenbahnwagons waren dafür veranschlagt.⁷⁷ Allein für die Evakuierung der Lagerbestände in Romanshorn (vor allem Getreide) wurde ein Bedarf von 1162 Eisenbahnwagons in einem Zeitraum von vier Tagen berechnet.⁷⁸ Insbesondere war man darauf bedacht, die Evakuierungen von materiellen Gütern wenn immer möglich schon vor einer Mobilisation durchzuführen, womit chaotischen Zuständen vorgebeugt werden sollte.⁷⁹ Aufgrund der Verordnung vom 23. Januar 1912 hätten die Bankinstitute gezwungen werden können, Geld und Wertschriftenbestände im Landesinneren in Sicherheit zu bringen.⁸⁰ Der Bundesrat teilte den Kantonsregierungen in einem vertraulichen Schreiben jedoch mit, dass er die Vorbereitungen für das Zurückziehen der Barbestände und Werttitel der Banken und öffentlichen Kassen der Kantone «den Kantonsregierungen in Verbindung mit den Militärorganen des Bundes» überlasse.⁸¹ Im Kanton Schaffhausen hegte insbesondere der Regierungsrat grosse Bedenken bezüglich eines möglichen Folgeverhaltens der Bevölkerung, wenn sie Kenntnis über allfällig getätigte Evakuierungen wertvoller Güter in die Innerschweiz erhalten würde.⁸² Die im Kanton Schaffhausen verbliebene Bevölkerung hätte eine Evakuierung lebenswichtiger Grundlagen und Gelder in die Innerschweiz nebst dem Fehlen eines militärischen Schutzes des Kantons nördlich des Rheins und dem Fehlen vieler Männer wegen des Aktivdienstes in anderen Gegenden der Schweiz kaum ertragen. Sozialpolitische Unruhen wären wohl programmiert gewesen. Deshalb entschied sich der Regierungsrat gegen entsprechende Vorbereitungsmassnahmen.⁸³ Seitens der Generalstabsabteilung wurde für den Kanton Schaffhausen lediglich die Evakuierung des Zeughauses im Fall einer Kriegshandlung mit den Zentralmächten geplant⁸⁴ und Schaffhausen im Fall einer Nordwestbedrohung als Sammelplatz für Motorwagen aus den zu evakuierenden Gebieten vorgesehen.⁸⁵

76 BAR, E 27 13136, Chef des Generalstabes an das Militärdépartement, 19. April 1916 (Evakuierung im Fall West: nach Arbon und St. Gallen; im Fall Nord nach Lausanne und Genf).

77 BAR, E 27 13126, Instruktion über die Buchführung und den Magazindienst bei einer Evakuierung, 9. März 1916.

78 BAR, E 27 13129, Schreiben des Territorialkommando VII an Armeestab, 28. April 1917.

79 BAR, E 27 13121, Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Evakuierung, Militärdépartement, 30. April 1912.

80 BAR, E 27 13136, Schreiben vom 21. Februar 1912 an das Militärdépartement.

81 BAR, E 27 13136, Schreiben des Bundesrats an Kantonsregierungen, 4. August 1914.

82 Diese Ausführungen beruhen auf Wipf, Bedrohte Grenzregion (wie Anm. 61).

83 BAR, E 27 13129, Geheimer Bericht von Oberst A. Spycher an das Schweizerische Militärdépartement über den Stand der getroffenen Massnahmen für die Evakuierung, 1. Juli 1918, S. 8: «Die Kantone Schaffhausen, Zug und Zürich haben uns mitgeteilt, dass sie die Evakuierung der Banken nicht wünschen und deshalb auch nicht vorbereiten.»

84 BAR, E 27 13129, Schreiben vom 18. April 1912.

85 BAR, E 27 13129, Geheimer Bericht von Oberst A. Spycher an das Schweizerische Militärdépartement, 1. Juli 1918. – Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Generalstabsabteilung die getroffenen Vorbereitungsarbeiten für eine allgemeine Evakuierung von Munition, Motor-

Aufgrund des für viele überraschend schnell gekommenen Kriegausbruchs kam es in Schaffhausen offenbar zu einem mehr oder weniger begreiflichen panikartigen Rückzug von Spargeldern bei den Banken.⁸⁶ Über konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Evakuierung der Bevölkerung an das südliche Ufer des Rheins lassen sich keine Quellen finden.⁸⁷

3. Der Kriegausbruch

3.1 Mobilmachung

Nachdem in den Schaffhauser Zeitungen über den Mord an Erzherzog Franz Ferdinand und seiner Frau vom 28. Juni 1914 ausführlich berichtet worden war, konnte die Schaffhauser Öffentlichkeit den weiteren Gang der Ereignisse mitverfolgen.⁸⁸ Zwar schien es zunächst, als könne die Krise diplomatisch beigelegt werden, doch erwies sich dies nach dem Ultimatum Österreich-Ungarns an Serbien vom 23. Juli 1914 als Illusion. Zwar liefen die Verhandlungen zur friedlichen Beilegung der sich zuspitzenden Krise auch danach weiter, doch begannen die militärischen Planungen die politischen Massnahmen zu verdrängen. Angesichts der Bündnisverpflichtungen der europäischen Grossmächte schien ein diplomatischer Ausweg zusätzlich blockiert. Jedem Zug der einen Seite folgte zwangsläufig eine weiterer der anderen. Am Ende obsiegten auf der politischen Ebene letztlich der Fatalismus, sich in das scheinbar Unvermeidbare, weil längstens militärisch Geplante, zu fügen, und auf der militärischen Ebene die naive Überzeugung von der eigenen Unbesiegbarkeit, worauf sich die Hoffnung auf einen raschen Krieg gründete. In dieser Stimmung war die russische Teilmobilmachung vom 29. Juli 1914 nur noch der letzte Schritt. Nach diesem gab es kein Zurück mehr.⁸⁹

wagen, Motorwagenfabriken, der höheren Bundesverwaltung, Banken, Rekruten und Internierten abgeschlossen.

86 Jahresbericht der Schaffhauser Kantonalbank, 1914, S. 3. – Erwin Waldvogel, 100 Jahre Schaffhauser Kantonalbank, Schaffhausen 1983, S. 35.

87 Es gibt weder Hinweise in den Protokollen des Bundesrats noch in den einschlägigen Akten der Departemente.

88 Die Literatur zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs ist unübersehbar. Es sei lediglich auf ein paar neuere Darstellungen hingewiesen: Christopher Clark, *The Sleepwalkers. How Europe Went to War in 1914*, London 2013. – Margaret MacMillan, *The War that Ended Peace. How Europe Abandoned Peace for the First World War*, London 2013. – Max Hastings, *Catastrophe 1914. Europe Goes to War*, London 2013. – Gerd Krumeich, *Juli 1914, Eine Bilanz*, Paderborn 2014. – Zu Schaffhausen: Ernst Steinemann, *Die Entwicklung der Stadt Schaffhausen unter den Stadtpräsidenten Dr. Carl Spahn und Hermann Schlatter 1894–1919*, Schaffhausen 1969, S. 78–85 (Mitteilungen aus dem Schaffhauser Stadtarchiv 8). – Rohr, *Landesstreik* (wie Anm. 9), hier bes. S. 11–16.

89 Die vielleicht eindrücklichste, wenn auch literarisch bearbeitete Schilderung der Ereignisse und vor allem der Stimmung in jenem Sommer 1914, der von vielen Zeitgenossen im Nachhinein als besonders schön beschrieben wurde, findet sich bei Stefan Zweig: «Jener Sommer 1914 wäre auch ohne das Verhängnis, das er über die europäische Erde brachte, uns unvergesslich geblieben. Denn selten habe ich einen erlebt, der üppiger, schöner, fast möchte man

Die Schaffhauser Öffentlichkeit war durch die Presse über diese Vorgänge gut informiert. Dank der gut ausgebauten Telegrafverbindungen war es zudem möglich, beinahe unmittelbar am Geschehen zu sein, betrug doch die Verzögerung, mit der Ereignisse, die sich weitab der Schweiz abspielten, in die Pressebüros und damit an die Schweizer Öffentlichkeit gelangten, nur gerade einige Stunden.⁹⁰ Die Stimmung der Schaffhauser Bevölkerung zwischen Hoffen und Bangen entsprach der gesamteuropäischen, wobei die Erregung, die Unsicherheit und die Angst offensichtlich zunahmen. Denn das «Schaffhauser Tagblatt» meldete am 31. Juli 1914: «Die gestrige Meldung über die teilweise Mobilisierung in Russland hat auch schon genügt, unser sonst so besonnenes und ruhiges Schaffhauservolk derart zu alarmieren, dass die Sparinstitute und die Lebensmittelverkaufsstellen förmlich belagert waren.»⁹¹ Die Furcht vor den Auswirkungen des sich abzeichnenden Krieges scheint zu diesen panikartigen Reaktionen eines Teils der Schaffhauser Bevölkerung geführt zu haben. Dass im subjektiven Empfinden Anlass dazu bestand, mag auch mit dem Beschluss des Bundesrats vom selben Tag zusammenhängen, angesichts der bedrohlichen Lage die Pikettstellung der ganzen Armee zu verfügen. Am folgenden Tag rückte der Landsturm zur Grenzbewachung ein.⁹² Ein Stimmungsbild vermittelt das «Echo vom Rheinfall»: «Eine ungeheure Aufregung bemächtigte sich der Bevölkerung, als gestern abend die Pikettstellung der gesamten Armee und gleich nachher die Kriegsmobilmachung der für die Bewachung der Grenzen notwendigen Landsturmtrouppen bekannt wurde. Auf allen Strassen und Plätzen lebhaft bewegte Menschengruppen. Von Begeisterung sahen wir nichts.»⁹³ Nachdem am 2. August 1914 deutsche Truppen in Luxemburg eingerückt waren, erging am folgenden Tag vom Bundesrat die Verfügung, die gesamte Armee zu mobilisieren. Am selben Tag wählte die vereinigte Bundesversammlung Oberstkorpskommandant Ulrich Wille zum General.

Die Massnahmen der Schaffhauser Behörden folgten diesem Ablauf. Bereits im Umfeld der Mobilisation des Landsturms hatte die Stadtpolizei Schaffhausen das Zeughaus bewacht.⁹⁴ Am 3. August 1914 meldete das «Schaffhauser Tagblatt», der Landsturm habe die Aufgaben zur Organisation des vorläufigen Grenzschutzes übernommen: «Die Bahnhöfe, Brücken und die Strassen an der Grenze wurden mit Posten besetzt.» Dass die Lage tatsächlich ernst war, vernahm die Öffentlichkeit durch den Zusatz: «Deutscherseits sind die Strassen durch einen

sagen, sommerlicher gewesen.» Stefan Zweig, *Die Welt von Gestern. Erinnerungen eines Europäers*.

90 Das «Schaffhauser Intelligenzblatt» stellte die Berichterstattung zum Attentat aus Telegrafmeldungen zusammen unter dem laufenden Titel: «Zur Katastrophe von Serajewo». Das «Echo vom Rheinfall» meldete am 30. Juni 1914: «Die Ermordung des österreichischen Thronfolgers ist ein blutiges Tagesereignis, das wie ein Hieb aus heiterem Himmel gekommen und einen endlosen Gesprächsstoff liefert.»

91 Schaffhauser Tagblatt, 31. Juli 1914.

92 Echo vom Rheinfall, 3. August 1914: «Die Mobilmachung des Landsturmbatallions 52 vollzog sich am Samstag mittag prompt. Am Vormittag herrschte im Zeughaus auf der Breite ein lebhafter Verkehr.»

93 Echo vom Rheinfall, 1. August 1914.

94 Schaffhauser Tagblatt, 1. August 1914.

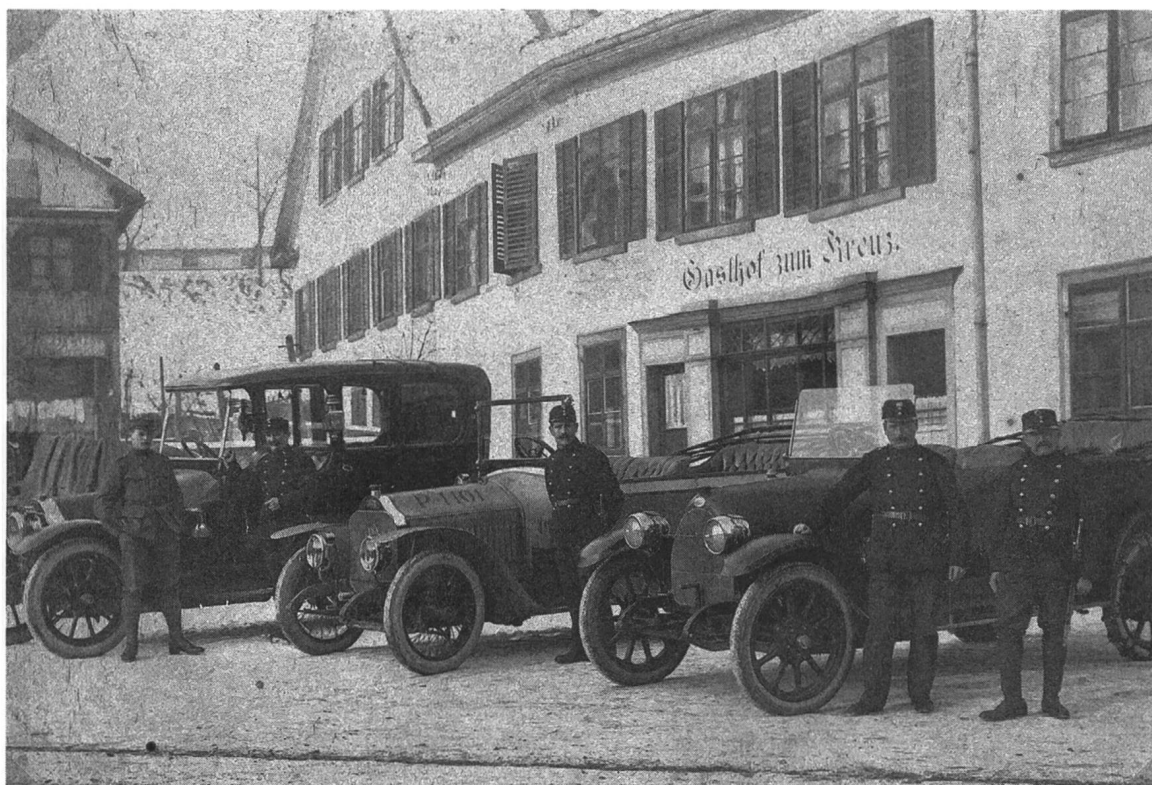


Abb. 3: Mobilisierung 1914: requirierte Motorfahrzeuge vor dem Gasthaus «Kreuz». (Stadtarchiv Schaffhausen, J 01/135)

Graben und eine Barrikade unfahrbar gemacht worden, auf den Eisenbahnlinien sind Schwellenhindernisse angebracht. Es ist auch auf unserem Gebiet verboten, sich der Bahnlinie zu nähern.»⁹⁵ Dies bestätigte das «Echo vom Rheinflall» am selben Tag: «Die Kompanie des Herrn Hauptmann Moser-Tobler Neuhausen ist am nördlichsten Punkt des Kantons placiert. Zivilisten, die über die Grenze wollten, wurden von der deutschen Grenzwahe, die auch niemand in die Schweiz hineinlässt, zurückgewiesen.»⁹⁶ In der Zwischenzeit war die Mobilisation der Schaffhauser Truppen abgeschlossen, sodass am 4. August 1914 die Vereidigung erfolgen konnte.⁹⁷ Dies war ein besonderes Ereignis, das auf die Anwesenden einen nachhaltigen Eindruck machte, zumal Sturm, Blitz und Donner eine besondere Szenerie schufen, die den Ernst der Lage zu unterstreichen schien. So zumindest wirkte es auf die Anwesenden. Das «Schaffhauser Tagblatt» vom 5. August 1914 berichtete denn auch pathetisch: «Wie die Mauern standen die Bataillone da.» Um dann auf die Witterungsbedingungen zu kommen. «Wohl wäre das Bild bei schönem Wetter ein glänzenderes froheres gewesen, allein ein Aesthet meinte

95 Schaffhauser Tagblatt, 3. August 1914. – In der gleichen Nummer wurden zudem Weisungen an das bewaffnete Eisenbahnpersonal publiziert.

96 Echo vom Rheinflall, 3. August 1914.

97 Es handelte sich im Wesentlichen um die Bataillone 61 und 98. – Vgl. zum Ablauf: Walter, Erinnerung (wie Anm. 10), S. 17–18.

am Schluss, die düstere Regenstimmung habe die Wucht der Feierlichkeit nur verstärkt, während es beim Sonnenschein ein gewöhnliches militärisches Schauspiel gewesen wäre.»⁹⁸ Einen anschaulichen Bericht liefert auch das «Echo vom Rheinfall»: «Nachmittags gegen 4 Uhr sammelte sich fast die ganze Bevölkerung aus der Stadt, die noch viel Zuzug ab der Landschaft erhalten hatte, auf der Breite, um der Abnahme des Fahneneides beizuwohnen. Der Akt ging gegen 5 Uhr vor sich, nachdem vorher die Verlesung der Kriegsartikel durch Hauptmann Lunke stattgefunden hatte. Der gesamte Regierungsrat mit dem Weibel an der Spitze rückte auf und Regierungspräsident und Militärdirektor Dr. Sturzenegger nahm der gesamten Mannschaft den Eid nach einer kurzen Ansprache ab. Der Vorgang war recht feierlich und machte grossen Eindruck.»⁹⁹ Die grosse Menge Zahl der Schaulustigen veranlasste das «Schaffhauser Intelligenzblatt» davon zu sprechen, dass «schon kurz nach Mittag eine ganze Zivilisten-Völkerwanderung sich zum Schützenhaus hinauf bewegte [...]».¹⁰⁰ Und die «Schaffhauser Zeitung» fasste die Stimmung anlässlich der Vereidigung der Schaffhauser Truppen in gleicher Weise zusammen: «Die Bevölkerung Schaffhausens war sich des grossen Moments bewusst, der nun erfolgen sollte und zahlreich erwartete sie trotz des strömenden Regens den Augenblick, in welchem sich die brave Mannschaft, Mann für Mann, mit seinem Herzblute dem Vaterland verpflichtete.»¹⁰¹ Das Protokoll des Regierungsrats vermerkt dazu, Militärdirektor Sturzenegger habe das Wort ergriffen «zu einer kurzen, kernigen Ansprache. Er forderte die Wehrmänner auf mit Zuversicht, Mut und Treue ihre vaterländischen Pflichten zu erfüllen.» Die Eintrag endet mit dem Vermerk: «Der ernste, feierliche Akt wird allen Beteiligten in unauslöschlicher Erinnerung bleiben.»¹⁰²

Unmittelbar nach der Vereidigung der Schaffhauser Truppen erfolgte ihr Abmarsch. Das «Echo vom Rheinfall» meinte dazu: «[...] und es muss gesagt werden, dass sie [die Mannschaft] sicher und ruhig auftrat, allerdings wollte da und dort der Taktschritt der Auszügərbataillone nicht recht gefallen [...]».¹⁰³ Mit der Vereidigung und dem Abmarsch der Truppen war die Mobilmachung im Kanton Schaffhausen abgeschlossen, womit zum Zustand der Truppe noch keine Aussage gemacht ist. Immerhin lässt die leicht kritische Bemerkung zum Taktschritt der Auszügərbataillone darauf schliessen, dass die rein militärischen Bedürfnisse nicht überall gegenwärtig waren. Noch umfassender lässt sich dies im Fall der Landsturmtuppen sagen. So meldete das «Echo vom Rheinfall» am 1. August 1914: «Es gab noch eine Menge zu komplettieren und auszutauschen. Viele Wehrmänner

98 Schaffhauser Tagblatt, 5. August 1914.

99 Echo vom Rheinfall, 5. August 1914.

100 Schaffhauser Intelligenzblatt, 5. August 1914.

101 Schaffhauser Zeitung, 5. August 1914. – Dass die Mobilisation tiefe Einschnitte mit sich brachte, zeigt sich an der Meldung der Redaktion der «Schaffhauser Zeitung» in derselben Ausgabe. Die Zeitung werde bis auf Weiteres einen geringeren Umfang haben, denn «unser Setzerpersonal steht bis auf einen Mann unter Waffen».

102 Staatsarchiv Schaffhausen (STASH), Regierungsratsbeschluss (RRB) vom 4. August 1914, S. 641–642.

103 Echo vom Rheinfall, 5. August 1914.



Abb. 4: Schaffhauser Truppen marschieren nach der Vereidigung über die Rheinbrücke.
(Stadtarchiv Schaffhausen J 15/LR-1047)

kauften sich neue Schuhe, soweit solche nach Massgabe der Dienstage abgegeben wurden, was nicht bei allen zutraf. In solch ernstesten Situationen sollte mehr auf die praktischen Bedürfnisse des Wehrmannes als auf den toten Buchstaben des Reglements gesehen werden. Ohne feldtüchtige Ausrüstung kann die Mannschaft nicht marschieren.» Und am 27. August 1914 brachte das «Schaffhauser Tagblatt» einen Hinweis, der zumindest an der vollständigen Ausrüstung der Landsturmmatrassen Zweifel aufkommen lässt: «Wir möchten auch an dieser Stelle die morgen einrückenden Landsturmmänner des Landsturmbataillons 52 auf die Publikation ihres Kommandanten Major Neukomm aufmerksam machen. Wer nur eine Militärhose hat, soll eine Zivilhose mitbringen; alle haben sich mit Proviant für zwei Tage zu versehen. Endlich wird empfohlen, Wolldecken mitzubringen.»¹⁰⁴ Hierzu meinte das «Echo vom Rheinfall» ironisch: «Das Kreiskommando ersucht uns mitzuteilen, es möchte diejenige Mannschaft, die dazu in der Lage sei, eine Wolldecke mitbringen. Wir fügen nach dem Bibelworte bei: Wer zwei Decken hat, bringe uns auch eine mit.»¹⁰⁵

104 Schaffhauser Tagblatt, 27. August 1914.

105 Echo vom Rheinfall, 27. August 1914.

3.2 Zwischen Angst, Unsicherheit und Panik

Mit dem Abrücken der Schaffhauser Truppen und mit der Grenzbesetzung war die Phase der Unsicherheit im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Krieges im Kanton Schaffhausen freilich nicht vorüber. Bereits am 3. August 1914 meldete das «Echo vom Rheinfall» einen für die nervöse Stimmung in der Bevölkerung charakteristischen Zwischenfall: «Der gestrige Sonntag brachte in die grösseren Gemeinden viel Aufregung. Am Vormittag wurde unter Trommelwirbel eine Bekanntmachung der Militärdirektion verlesen. Mancherorts meinte man, das bedeute Generalmarsch und die Wehrmänner liefen nach Hause, um sich bereit zu machen.»¹⁰⁶ Die Stimmung schien tatsächlich geprägt von Gerüchten und Angst. So berichtete das «Echo vom Rheinfall» am 7. August 1914: «Die Spionagefurcht ist auch so ein Erzeugnis nervöser Phantasie und es gelang auch uns gestern glücklich, einen Fall aufzutreiben. Eine fremde Frauensperson mit etwas männlichem Zuschnitt wurde kurzerhand für einen Spion gehalten und abgefasst. Mit grossem Gefolge wurde sie auf die Kantonspolizei transportiert und dort untersucht. Sie war aber ein wirkliches Frauenzimmer und der Spionageverdacht erwies sich als ein Irrtum. Darum allseitig kühles Blut.»¹⁰⁷ Die Aufforderung zu Besonnenheit war angesichts solcher Vorfälle verständlich. Denn in derselben Ausgabe sah sich die Stadtpolizei Schaffhausen veranlasst, dem Gerücht entgegenzutreten, der Kohlevorrat des städtischen Gaswerks reiche nur für rund 14 Tage. Die Stadtpolizei hielt fest, dass der Kohlevorrat für rund vier Monate ausreiche.¹⁰⁸

Wie bereits kurz erwähnt, kam es vor und bei dem Ausbruch des Krieges zu panikartigen Rückzügen von Spareinlagen bei den hiesigen Banken. Die Situation war so kritisch, dass sich der Regierungsrat veranlasst sah, diese Frage an seiner Sitzung vom 31. Juli 1914 ausführlich zu behandeln. Finanzdirektor Pletscher gab einen Überblick, indem er betonte, der Ansturm auf die Kantonalbank sei so gross gewesen, «dass sich diese genötigt gesehen habe, die einmaligen Auszahlungen an die Einleger der Bank zunächst auf maximal 500 Fr. und in der Folge auf 300 Fr., 250 Fr. und schliesslich auf Fr. 200 herabzusetzen. Erkundigungen bei den verschiedenen hiesigen Bankinstituten hätten ergeben, dass die Verhältnisse bei der Spar- und Leihkasse Schaffhausen sowie bei der Ersparniskasse Schaffhausen ähnlich lägen. Einzig die Bank in Schaffhausen behauptete, dass sie vorläufig allen Anforderungen Genüge zu leisten vermöge.» Dass der Regierungsrat die Situation besonders im Hinblick auf die Kantonalbank als kritisch einschätzte, zeigte sich darin, dass Oskar Ziegler als Vertreter des Verwaltungsrats der Kantonalbank an dieser Sitzung teilnahm. Er bestätigte die Ausführungen des Finanzdirektors und

106 Echo vom Rheinfall, 3. August 1914. – Es handelte sich um das Aufgebot zur Pikettstellung der Armee, das gemäss einem Telegramm der kantonalen Militärdirektion an die Gemeinderäte und Sektionschefs den Einwohnern in den Gemeinden «nach ortsüblichem Gebrauche» sofort zur Kenntnis gebracht wurde. STASH, Regierungsakten (RRA) 5/3188 (Text des Telegramms).

107 Echo vom Rheinfall, 7. August 1914.

108 Echo vom Rheinfall, 7. August 1914.

ergänzte. «Am 30. Juli seien noch Fr. 42'000 bei der Kantonalbank abgehoben worden. Der Mangel an Hartgeld sei daher ausserordentlich fühlbar geworden. Zu einer Beän[g]stigung sei jedoch kein Grund vorhanden.»¹⁰⁹ Der Abfluss von 42'000 Franken an einem Tag war tatsächlich sehr gross.¹¹⁰ Daher beschloss der Regierungsrat, am 1. August 1914 eine Erklärung in der Presse zu publizieren, die für Beruhigung sorgen sollte. «Besonnenheit und ruhiges Blut ist in ernsten Tagen mindestens so notwendig wie in normalen Zeiten. Es ergeht hiemit die dringende Einladung an alle Bevölkerungskreise, durch unüberlegtes Handeln die Situation nicht schlimmer zu machen, als sie in Wirklichkeit ist.» Nach dieser allgemeinen Aufforderung kommt die Verlautbarung des Regierungsrats auf das besondere Problem des Ansturms auf die Banken zu sprechen. «Vor allen Dingen ist das Misstrauen den Banknoten gegenüber absolut unbegründet. [...] Vielmehr sind die im Umlauf befindlichen Noten bis auf den letzten Franken gedeckt. [...] Die Noten sind also so gut wie bares Geld. [...] Zudem hat der Bundesrat nunmehr die schweizerischen Banknoten als vollwertiges gesetzliches Zahlungsmittel erklärt.»¹¹¹ Deshalb werde neu eine 20-Franken-Note herausgegeben, dies um dem Mangel an Hartgeld zu begegnen. Weiten Kreisen der Bevölkerung fehlte offensichtlich das Vertrauen in die Banknoten als dem Münzgeld gleichwertiges Zahlungsmittel. Viele Kunden wollten wie bisher Münzen, was ihnen das Gefühl der Sicherheit vermittelte, während den Banknoten der Ruch anhaftete, nicht gedeckt zu sein. Diese in weiten Kreisen der Bevölkerung verbreitete Furcht wurde denn auch sofort von Betrügern ausgenutzt. In der Sitzung vom 4. August 1914 erfuhr der Regierungsrat, «dass auch beim Geldwechsel betrügerische Angaben über den Wert der Banknoten gemacht werden, um so rechtswidrige Vorteile zu ergattern, zum Beispiel wird angegeben, die 50 Franken-Banknote habe nur noch einen Kurs von Fr. 30.»¹¹²

Zur allgemeinen Verunsicherung trug schliesslich der Umstand bei, dass besonders in der Stadt Schaffhausen und in der Nachbargemeinde Neuhausen, die beide stark industrialisiert waren, seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zahlreiche Gastarbeiter aus Italien Arbeit gefunden hatten. Die Gastarbeiter bildeten eigentliche Kolonien, deren Mitglieder nicht integriert waren.¹¹³ Dies

109 STASH, RRB vom 31. Juli 1914, S. 626–628. – Dass die Kantonalbank von den Ereignissen überrascht worden war, mag auch die weitere Bemerkung Zieglers zeigen: «Der in den Ferien weilende Direktor der Schaffhauser Kantonalbank sei telegraphisch zurückgerufen worden.»

110 Die Höhe des Betrags wird ersichtlich, wenn er z. B. mit dem Stundenlohn eines Giessers von 80 Rappen, oder dem Preis von 1 Kilogramm Brot von 35 Rappen verglichen wird. Vgl. Historische Statistik der Schweiz, hrsg. v. Heiner Ritzmann-Blickensdorfer, Zürich 1996, S. 451 und 514.

111 Schaffhauser Tagblatt, 1. August 1914. – Die 5-Franken-Note war 1911 erstmals ausgegeben worden, da davon ausgegangen wurde, dass in einem Krisen- und Kriegsfall die Silbermünze zu 5 Franken gehortet würde.

112 STASH, RRB vom 4. August 1914, S. 640. Das Protokoll vermerkt: «Die Polizeidirektion werde gegen solche Treibereien scharf ins Zeug gehen [...]»

113 Vgl. Kantonsgeschichte (wie Anm. 7), Bd. 2, S. 740–748. – Zu sehr ähnlichen Befunden gelangt Rahel Herber, Zürich bei Kriegsbeginn 1914: Erwartungen, Reaktionen, Folgen, in: Hebeisen/Niederhäuser/Schmid (Hrsg.), Kriegs- und Krisenzeit (wie Anm. 6), S. 65–73.

zeigte sich im Umfeld der Mobilisation und in den Tagen unmittelbar danach. Die Gastarbeiter aus Italien wurden von der Schaffhauser Bevölkerung offenbar als Gefährdung der inneren Sicherheit wahrgenommen, als eigentliche fünfte Kolonne. So meldete das «Schaffhauser Tagblatt» am 4. August 1914, in Neuhausen habe beim Unwetter der Blitz in die Schmiede der Waffenfabrik eingeschlagen. «Anfänglich glaubte man, es handle sich um einen Anschlag der Italiener, denn diese nehmen in den letzten Tagen eine ganz merkwürdige Haltung ein; sie stehen herum, gestikulieren, kaufen Waffen. In Neuhausen wurde ein Posten belästigt, so dass man eine starke Kavallerie-Patrouille hinaussenden musste. [...] Man sollte wirklich untersuchen, was in der Seele dieser sonst so harmlosen und arbeitsamen Leute vorgeht.»¹¹⁴ Dazu bemerkte das «Echo vom Rheinfall» am selben Tag: «In Neuhausen wollte gestern die leidige Gerüchtewirtschaft schon dumme Streiche spielen. Einige Angstmeister begannen vor den Italienern zu zittern, weil einer von diesen irgendeine geheimnisvolle Drohung ausgesprochen haben solle. Ein paar Heisssporne hielten schon Besprechungen ab wegen Gründung einer Bürgerwehr und ähnlichen überhitzten Unsinnnes.»¹¹⁵ Dass die Lage leicht eskalieren konnte, mag die Meldung der «Schaffhauser Zeitung» vom 7. August 1914 zeigen, die aus Neuhausen berichtete: «Der Frechling von einem Italiener, welcher hier einen wachehaltenden Dragoner belästigte und ihm das Gewehr entreissen wollte, vom Angegriffenen aber mit dem Gewehrkolben zurechtgewiesen wurde, ist inzwischen an inneren Verletzungen gestorben.»¹¹⁶ Dass die Beschreibung der Auseinandersetzung als «Zurechtweisung» für untertrieben gelten kann, scheint angesichts der Folgen wahrscheinlich. Doch selbst die Schaffhauser Zeitungen sorgten mit sich widersprechenden Meldungen in jenen Tagen nicht immer für Klarheit. So war dem «Schaffhauser Tagblatt» vom 4. August 1914 zu entnehmen: «Die Eisen- und Stahlwerke im Mühletal, ebenso das Elektrostahlwerk von Georg Fischer entliessen gestern mittag alle Italiener.»¹¹⁷ Diese Meldung musste bereits am folgenden Tag von derselben Zeitung dementiert werden.¹¹⁸

3.3 Massnahmen der Behörden

Der Regierungsrat verfolgte die Entwicklung der Ereignisse genau. Vorerst galt es, die Anweisungen aus Bern, die mit der Mobilmachung des Landsturms vom 31. Juli 1914 in rascher Folge einzutreffen begannen, umzusetzen. Die Mobilmachung verlief, soweit aus den Quellen ersichtlich, ohne grosse Probleme und nach Plan, obschon Kreiskommandant Bolli durch Krankheit ausgefallen war. Dies musste die Militärdirektion am 2. August 1914 im Regierungsrat mitteilen: «Dass sich in der derzeitigen strengen und ernsten Zeit der Mobilmachung Kreiskommandant A. Bolli

114 Schaffhauser Tagblatt, 4. August 1914.

115 Echo vom Rheinfall, 4. August 1914.

116 Schaffhauser Zeitung, 7. August 1914.

117 Schaffhauser Tagblatt, 4. August 1914.

118 Schaffhauser Tagblatt, 5. August 1914.

als unfähig und unbrauchbar erwiesen habe, weil er ein kranker Mann sei. Er sei vollständig apathisch.»¹¹⁹

Bereits am 1. August 1914 trafen von der Kreisdirektion III der Bundesbahnen zudem die Weisungen an das bewaffnete Eisenbahnpersonal ein, die zur sofortigen Publikation bestimmt waren. Die Schaffhauser Öffentlichkeit erfuhr so, dass plötzlich vieles verboten war, wie zum Beispiel «alles Stehenbleiben auf den Brücken, welche über die Bahnlinie führen und in den Unterführungen» oder das Betreten der Eisenbahnbrücken und der Tunnels sowie «auf näher als 200 Schritt an die Bahnlinie heranzugehen», es sei denn, man sei mit dem Streckenpersonal bekannt oder besitze einen Ausweis des nächstgelegenen Bahnhofs.¹²⁰ Auch in der internen Organisation nahm der Regierungsrat rasch eine personelle Anpassung vor, indem er aus seinen Reihen einen ausserordentlichen Stellvertreter des Militärdirektors ernannte.¹²¹ Diese Massnahme war angesichts der zusätzlichen Arbeit, die infolge der Mobilmachung geleistet werden musste, sinnvoll. Denn bereits am 5. August 1914 erging ein Kreisschreiben der Militärdirektion an die Gemeindebehörden im Kanton, die Weisungen zur Mobilmachung aus Bern umzusetzen. So waren sämtliche Brennstoffvorräte und Sprengstoffe zu beschlagnahmen. Benzin durfte nur noch gegen Gutscheine an militärische Automobile abgegeben werden. Private durften nur «in dringenden Fällen» Benzin erhalten.¹²²

Am 6. August 1914 beschloss der Regierungsrat gestützt auf die Kantonsverfassung eine Reihe von Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Dass dies auch eine Reaktion auf die Stimmung in der Bevölkerung und die Auseinandersetzungen zwischen Gastarbeitern und Einheimischen war, zeigte sich an der Debatte im Regierungsrat. So bemerkte Polizeidirektor Sturzenegger zum Passus über die Fremdenpolizei, «dass es gefährlich werden könnte, zur Zeit in der Fremdenpolizei rigoros vorzugehen, da sich eine solche Massnahme in der Hauptsache gegen die Italiener richte, gegen welche das Volk ohnehin etwas feindlich gesinnt sei».¹²³ Die vom Regierungsrat verabschiedeten Weisungen sahen schliesslich vor, dass fremdenpolizeiliche Massnahmen von den Gemeinden konsequent anzuwenden und umzusetzen waren. «Gemeinderäte, die sich in der Schriftenkontrolle Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, werden strenge bestraft», lautete denn auch die unmissverständliche Drohung der Regierung, die vermuten lässt, dass zumindest

119 STASH, RRB vom 2. August 1914, S. 635–636. – Kreiskommandant Bolli wird daraufhin vom Regierungsrat aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses beurlaubt, seine Aufgaben werden ad interim von seinem Adjunkt übernommen. Bereits am 12. August 1914 erfuhr der Regierungsrat vom Tod des ehemaligen Kreiskommandanten. STASH, RRB vom 12. August 1914, S. 660.

120 STASH, RRA 5/3188 (Weisungen an das bewaffnete Eisenbahn-Personal).

121 STASH, RRB vom 2. August 1914, S. 633. Zum ausserordentlichen Stellvertreter des Militärdirektors Regierungsrat Sturzenegger wurde Regierungsrat Pletscher ernannt.

122 STASH, RRA 5/3188 (Weisungen an die Gemeindebehörden vom 5. August 1914).

123 STASH, RRB vom 6. August 1914, S. 657–658. – STASH, RRA 5/3188: Verfassungstext Art. 66, Ziff. 15. – Interessant ist freilich, dass der Erlass dieser Massnahmen auf eine Anregung des Staatsschreibers vom 4. August 1914 zurückgeht. Damals allerdings wurde lediglich beschlossen: «Die Angelegenheit wird ins Bedenken genommen.» STASH, RRB vom 4. August 1914, S. 640. – Vgl. auch STASH, RRB vom 5. August 1914, S. 643.

nicht überall davon ausgegangen werden konnte, dass die Weisungen in den einzelnen Gemeinden wie gewünscht umgesetzt würden. Ferner sollten in den Gemeinden die Bestände der örtlichen Feuerwehren «durch Rekrutierung diensttauglicher Mannschaft schweizerischer und ausländischer Nationalität vom 17. bis 65. Altersjahr» aufgefüllt werden. War kein militärischer Schutz vorhanden, so hatte jede Gemeinde «zum Zwecke der Unterstützung der ordentlichen Polizeiorgane, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, zur Ausübung der Nacht- und Feuerwache, etc. eine Bürgerwehr unter Berücksichtigung der Verhältnisse zu organisieren». Alle neutralitätswidrigen Kundgebungen waren zu verbieten, unverschuldet arbeitslose Personen waren «angemessen» zu beschäftigen, wobei «Arbeitsscheue und liederliche Personen [...] in Zwangsarbeitsanstalten unterzubringen oder auszuweisen» waren. Preistreiberei und Wucher waren zu unterbinden.¹²⁴ Den Beschluss zur Schaffung von Bürgerwehren kommentierte das «Echo vom Rheinfall» am 8. August 1914 mit den ironischen und gleichzeitig prophetischen Worten: «Es ist vielleicht erlaubt, an dem Nutzen dieser Einrichtung etwas zu zweifeln, denn die Frauen, die ihre Männer im Felde haben, werden dadurch wahrscheinlich nicht beruhigt [...]»¹²⁵ Es scheint tatsächlich so, dass viele Gemeinden, darunter die Stadt Schaffhausen,¹²⁶ darauf verzichteten, Bürgerwehren zu schaffen. Die Erfahrungen mit bestehenden Bürgerwehren dürften zudem zwiespältig gewesen sein, wie das «Schaffhauser Tageblatt» vom 10. September 1914 ernüchternd feststellte: «In Neuhausen hat man sich den Luxus einer Bürgerwehr geleistet. Diese hat sich indessen keinen grossen Respekt verschaffen können, denn in der Einwohnerschaft macht man nur schlechte Witze über sie. So erzählt man, zwei tapfere Haudegen dieses Elitekorps hätten an einem Hause angeklopft, um den Hausbesitzer vor Gefahr zu warnen. Dieser sei mit einem Stock herausgekommen, habe die biedereren Wächter für Missetäter gehalten und durchgewalkt.»¹²⁷ Zudem hatte sich durch die rasche Rückreise der ausländischen Arbeitskräfte in ihre Heimatländer nach der Mobilmachung im August 1914 die Lage entschärft oder, wie es der Regierungsrat in seiner Mitteilung an den Grossen Rat vom 4. November 1914 über die getroffenen Massnahmen formulierte: «Bald nach Erlass dieses Beschlusses erwies sich die Schaffung von eigentlichen Bürgerwehren infolge des Abströmens der fremden Elemente als eine zu weitgehende Massnahme.»¹²⁸ Dementsprechend wurden die Weisungen den Verhältnissen angepasst, indem bereits in der Anordnung vom 15. August 1914 lediglich die Verstärkung des Wachtdienstes in den Gemeinden gefordert wurde. Dieser war

124 STASH, RRA 5/3188: Zur Publikation bestimmte, gedruckte Fassung des RRB vom 6. August 1914.

125 Echo vom Rheinfall, 8. August 1914.

126 Stadtarchiv Schaffhausen (StASchaffhausen), Stadtratsprotokoll (SRP) vom 12. August 1914, S. 505–506. – Vgl. auch StASchaffhausen, SRP, S. 523.

127 Schaffhauser Tageblatt, 10. September 1914. – Es ist daher vielleicht nicht nur Zufall, wenn der Gemeinderat von Neuhausen am 19. September 1914 an den Regierungsrat das Gesuch stellte, die nach dem 6. August 1914 eingeführte Bürgerwehr aufzuheben. STASH, RRA 5/3249.

128 STASH, RRA 5/3189 (Bericht der Regierungsrates an den Grossen Rat zu den getroffenen Massnahmen).

bei Tag und Nacht zu verstärken, wobei die Mannschaft «aus gut beleumdeten, gesunden Männern» zu rekrutieren war. Die Gemeinden hatten dafür zu sorgen, dass «sowohl bei Tag als bei Nacht ein ständiger Patrouillendienst zum Schutze von Personen und Eigentum organisiert wird». Da Uniformen knapp waren, sollten sich die übrigen Mitglieder der Bürgerwehren entweder durch Ausweise oder Armbinden kenntlich machen. Fehlende Waffen, die nicht aus Privatbesitz bezogen werden konnten, sollten «in beschränkter Anzahl aus dem kantonalen Zeughause abgegeben werden».¹²⁹ Doch auch diese Wachorganisation erwies sich in der Praxis als schwierig durchzuführen, weil vielen Gemeinden die benötigten Personen fehlten. Dies kommt in aller Deutlichkeit in der Sitzung des Regierungsrates vom 26. August 1914 zum Ausdruck, als die Eingabe des Gemeinderats von Barga besprochen wurde, während der Erntezeit lediglich den Flurhüter als Wachpersonal einsetzen zu dürfen.¹³⁰ Das Protokoll vermerkt denn auch: «Die Gemeinde ist jetzt durch die landwirtschaftlichen Arbeiten so beschäftigt, dass sie alle arbeitsfähigen Leute für diesen Zweck verwenden muss.» Dies traf bei der damaligen arbeitsintensiven Landwirtschaft sicherlich zu. Freilich zeugen die weitergehenden Erwägungen des Regierungsrates zur Situation Bargas, immerhin der nördlichsten Grenzgemeinde der Schweiz, nicht nur von realistischer Einschätzung der Lage. Denn der Regierungsrat hielt gemäss dem Protokoll zusätzlich fest, die Eingabe des Gemeinderats von Barga könne auch deshalb bewilligt werden, weil «sich in Barga ein Grenzwachtposten von 2 Mann, die ständig patrouillieren», befinde. «Zudem ist Barga so gelegen, dass sich unliebsames Gesindel dort wenig blicken lassen wird.» Ob die beiden Grenzwachtsoldaten tatsächlich in der Lage waren, für genügend Abschreckung zu sorgen, scheint fraglich. Immerhin wurde die Eingabe der Gemeinde nur mit Vorbehalt bewilligt: «Unter allen Umständen ist aber die nötige Organisation zu treffen, damit die Wache im Bedarfsfall sofort in Funktion treten kann.» Dass es sich bei der Gemeinde Barga um keinen Einzelfall handelte, zeigte sich im Anschluss an dieses Geschäft, als die Gemeindedirektion mitteilte, «dass sie auch schon anderen Gemeinden die gleiche Erleichterung zugesagt habe». Der Regierungsrat billigte das Vorgehen der Gemeindedirektion im Nachhinein mit dem Zusatz, er sei überhaupt der Meinung, «dass naturgemäss bei Anwendung der Vorschriften vom 6. August auf die verschiedenen örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sei».¹³¹ Es scheint, als habe der Regierungsrat hier sich und seine Weisungen vom 6. August 1914 selbst desavouiert. Allerdings war gerade in kleinen Gemeinden die Zahl der verfügbaren Personen für den Wachdienst einfach zu klein. Die Ernte erforderte den Einsatz aller arbeitsfähigen Personen, nachdem durch die Mobilmachung die wehrfähigen

129 STASH, RRA 5/3188 (Weisung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an die Gemeinderäte vom 15. August 1914).

130 Das Gesuch der Gemeinde Barga findet sich in: STASH, RRA 5/3249. – Die Gemeinde Barzheim teilte dem Regierungsrat mit Schreiben vom 27. August 1914 ebenfalls mit, es sei unmöglich, die für einen Wachdienst notwendigen Männer aufzubieten. Die Erntearbeit binde alle noch verfügbaren Kräfte. Die Gemeinde regte an, vermehrt Militär zum Wachdienst einzusetzen. STASH, RRA 5/3249.

131 STASH, RRB vom 26. August 1914, S. 701–702.

Männer nicht mehr zur Verfügung standen. Drastisch schildert dies das «Echo vom Rheinfall» am 29. August 1914: «Das Dörfchen Opfertshofen ist ganz ohne Behörden, denn der Präsident und alle Gemeinderäte, der Schreiber und der Kassier, aber auch der Pfarrer und der Lehrer – alle sind eingerückt im Dienst des Vaterlandes.»¹³² Doch war der Regierungsrat nicht bereit, ganz von der Forderung abzurücken, einen Wachtdienst in den Gemeinden zu organisieren. Am 9. September 1914 ging ein Rapport des Landjägers Müller zur Situation in der Gemeinde Büttenhardt ein. Dieser erklärte, er habe die dortigen Gemeindebehörden schon mehrmals darauf aufmerksam gemacht, eine Nachtwache einzuführen. Gestern sei nun aber eine Gemeindeversammlung abgehalten worden, an der beschlossen worden sei, auf die Einführung einer Nachtwache zu verzichten. Die Entrüstung des Landjägers ist förmlich spüren, wenn er fortfährt: «Es ist dies eine Wiedersetzung gegen die Weisung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an die Gemeinderäte vom 15. August 1914 und bringe Ihnen dies hiemit zur gefl. Kenntnissnahme.»¹³³ Der Regierungsrat hob an seiner Sitzung vom 16. September 1914 diesen Beschluss der Gemeindeversammlung von Büttenhardt folgerichtig auf. «Der Gemeinde Büttenhardt wird aufgegeben, unverzüglich die nötige Organisation für die Wachmannschaft [...] zu treffen.»¹³⁴

Neben weiteren Massnahmen, die der Regierungsrat im Zug der Mobilmachung traf, so dem Ankauf von Gerste auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen¹³⁵ und dem Verbot der Ausfuhr von Gerste aus dem Kanton Schaffhausen¹³⁶ sowie der Regelung der Besoldungs- und Stellvertreterfragen derjenigen Beamten und Angestellten, die eingerückt waren,¹³⁷ war es ganz besonders der Beschluss vom 12. August 1914 zur Einschränkung des Wirtschaftsbetriebs, der in der Folge immer wieder angefochten werden sollte. Hinter der verwaltungstechnisch klingenden Formulierung «Einschränkung des Wirtschaftsbetriebes» verbarg sich nämlich die Einführung der Polzeistunde in den Gastwirtschaften, die auf 11 Uhr abends festgesetzt wurde.¹³⁸ Die Einführung der Polzeistunde war im Regierungsrat nicht umstritten. Angesichts der allgemeinen Lage und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung schien diese Regelung sinnvoll. Eine andere Frage gab im Regierungsrat mehr zu reden. Die

132 Echo vom Rheinfall, 29. August 1914

133 STASH, RRA 5/3249. In einem Postscriptum erwähnt der Landjäger: «Wenn dies Büttenhardt gestattet würde, würden die anderorts eingeführten Nachtwachen sofort wieder aufgehoben werden. Zudem ist Büttenhardt ein Grenzort.»

134 STASH, RRB vom 16. September 1914, S. 756.

135 STASH, RRB vom 1. Oktober 1914. – Bereits in der Sitzung des Regierungsrats vom 31. Juli 1914 hatte sich eine Diskussion ergeben, ob Vorsorgemassnahmen im Lebensmittelsektor notwendig seien? Vorerst wurde dies verneint. Das Protokoll fügt an: «Als Landwirtschaftsdirektor kann er [Regierungsrat Waldvogel] die Freude an der herrschenden Verlegenheit nicht verhehlen. Sie werde zweifelsohne bewirken, dass man der Urproduktion im Lande künftig mehr Ehre antue.»

136 STASH, RRB vom 14. Oktober 1914, S. 826

137 STASH, RRB vom 23. September 1914 mit der Anpassung durch STASH, RRB vom 14. Oktober 1914. – Auf Anregung des Staatsschreibers wurde zudem am 2. August 1914 beschlossen, das Regierungsgebäude und das Staatsarchiv besonders bewachen zu lassen. STASH, RRB vom 2. August 1914, S. 634–635.

138 STASH, RRB vom 12. August 1914, S. 676–677.

Polizeidirektion schlug nämlich neben der Einführung der Polizeistunde ein Verbot des Ausschanks von gebrannten Wassern vor 9 Uhr morgens vor. Die Diskussion drehte sich um die Schwierigkeit, ein solches Verbot durchzusetzen: «[...] sodann werden die Trinker nicht getroffen, da diese ihren Alkohol dann einfach zu Hause geniessen, im weitem dürfte auf dem Lande bei der strengen Morgenarbeit doch um 9 Uhr oder schon früher das Bedürfnis nach einem Trunke vorhanden sein». Ein endgültiger Entscheid wurde nicht gefällt, sondern «die Sache noch einmal ins Bedenken genommen».¹³⁹ An der Sitzung vom 19. August 1914 wurde auf den inzwischen ausgearbeiteten Vorschlag der Polizeidirektion nicht eingetreten.¹⁴⁰ Die Frage der Beibehaltung der Polizeistunde stellte sich schon rund zwei Monate nach deren Einführung. Denn am 7. Oktober 1914 stellte der Wirtverein Neuhausen ein Gesuch an den Regierungsrat, die Polizeistunde am Samstag und Sonntag auf 24.00 Uhr zu verlängern. Als Begründung wurde angegeben: «Infolge der gedrückten Lage sind in unserm Berufe während der Wochenzeit Montag–Freitag sozusagen keine Einnahmen zu verzeichnen. Wir sind daher ganz auf die Einnahmen von Samstag und Sonntag angewiesen.»¹⁴¹ Am gleichen Tag besprach sich der Regierungsrat in dieser Sache, nachdem Staatsschreiber Altorfer bemerkt hatte, «dass ihm der Zeitpunkt gegeben erscheine, den Regierungsratsbeschluss vom 12. August 1914 betr. Einführung der Polizeistunde wieder aufzuheben». Zunächst stellte Regierungsrat Pletscher klar, dass der Kanton gar keine rechtliche Grundlage gehabt habe, die Einführung der Polizeistunde zu verfügen. Dies sei Sache der Gemeinden. «Tatsächlich verführen aber die Gemeinden, wie ihnen beliebt. So erfahre beispielsweise das Bahnhofbuffet in Schaffhausen eine besondere Rücksichtnahme. Die Polizeistunde führe zu Heuchelei und Inkonsequenzen in der Handhabung.» Entsprechend klar war denn auch die Ansicht von Regierungsrat Pletscher. «Ein Bedürfnis für die Polizeistunde sei zur Zeit so wenig vorhanden, wie ein Bedürfnis für eine Bürgerwehr.» In der Debatte war die juristische Beurteilung der Einführung der Polizeistunde unbestritten. Vielmehr ging es um die Frage ihres praktischen Nutzens. So erklärte Regierungsrat Waldvogel: «Viele Gemeinderäte seien froh über die Errungenschaft der Polizeistunde. Sie sei ihnen eine willkommene Handhabe gegen allerlei Nachtschwärmer. Die Leute müssten den Ernst der Lage erkennen lernen.» Der Regierungsrat entschied, den Beschluss zur Einführung der Polizeistunde nicht aufzuheben.¹⁴² Bereits am 28. Oktober 1914 wurde im Regierungsrat erneut über die Frage der Aufhebung der Polizeistunde diskutiert. Die Mehrheitsverhältnisse hatten sich aber nicht gewandelt. Mit drei zu zwei Stimmen wurde beschlossen, den Entscheid vom 12. August 1914 nicht aufzuheben, also die Polizeistunde in Kraft zu lassen.¹⁴³ Das gleiche Stimmenverhältnis ergab sich bei der Behandlung des Gesuchs des Wirtvereins von Neuhausen vom 7. Oktober 1914 an der Sitzung des Regierungsrats am 11. November

139 STASH, RRB vom 12. August 1914, S. 676–677.

140 STASH, RRB vom 19. August 1914, S. 696.

141 STASH, RRA 5/3247.

142 STASH, RRB vom 7. Oktober 1914, S. 806–810.

143 STASH, RRB vom 28. Oktober 1914, S. 849–850.

1914.¹⁴⁴ Die Minderheit im Regierungsrat gab sich indes nicht geschlagen, zumal sie sich der Unterstützung durch Staatsschreiber Altorfer sicher sein konnte. Er war es denn auch, der die Frage der Aufhebung der Polizeistunde in der Sitzung vom 2. Dezember 1914 noch einmal zur Debatte stellte. Doch auch jetzt waren die Meinungen in dieser Frage geteilt. Die Abstimmung ergab jetzt allerdings eine Mehrheit für die Aufhebung von drei zu eins, bei einer Abwesenheit. Der Beschluss überliess es den Gemeinden, Polizeistunden einzuführen.¹⁴⁵

3.4 Abschluss der ersten Phase oder der vergessene General

Am 3. März 1915 erfuhr der Schaffhauser Regierungsrat, dass die beiden Schaffhauser Bataillone 61 und 98 vorläufig entlassen werden sollten. Aus diesem Anlass war eine Truppenparade abzuhalten. Der Regierungsrat beschloss, dieser in corpore beizuwohnen sowie die höheren Offiziere anschliessend zu einem Essen einzuladen.¹⁴⁶ Mit der Rückkehr der am 4. August 1914 vereidigten Schaffhauser Truppen und ihrer bevorstehenden Entlassung waren die Phase der Mobilisation und deren unmittelbare Auswirkungen abgeschlossen. Der Krieg war nicht, wie von vielen Zeitgenossen in beiden feindlichen Lagern im Herbst 1914 erwartet, rasch beendet worden. Im Frühjahr 1915 war zumindest an der Westfront der Bewegungs- zu einem Stellungskrieg geworden, der bis in den Spätherbst 1918 andauern sollte. Es galt nun, auch in der neutralen und vom Krieg verschonten Schweiz die Auswirkungen des Krieges zu meistern, die von denen der Mobilisation verschieden waren. Dies sollte die auf den 8. März 1915 angesetzte Parade der Schaffhauser Truppen dokumentieren. Der Regierungsrat räumte denn auch der Beratung über die zu treffenden Massnahmen grossen Raum ein. Er hielt am 6. März 1915 eigens eine Sitzung dazu ab. Zunächst wurde beschlossen, den Truppen nach der Parade keine Erfrischung zu reichen, da andere Schaffhauser Truppen, die bereits zurückgekehrt waren, auch keine solche erhalten hatten.¹⁴⁷ Anschliessend präziserte der Regierungsrat seinen Beschluss vom 3. März 1915. Sollte General Wille zur Parade erscheinen, so sei im Anschluss daran ihm zu Ehren im «Casino» ein Essen zu veranstalten, «zu welchem auch die Vertreter des Kantons in den Bundesbehörden, sowie eine Vertretung des Grossen Rates und der Stadt Schaffhausen einzuladen» seien. Die Umsetzung dieser Beschlüsse erwies sich freilich als nicht so einfach, zeigte es sich doch, dass aufseiten des Militärs keine Klarheit darüber herrschte, wann General Wille in Schaffhausen eintreffen und –

144 STASH, RRB vom 11. November 1914, S. 885–886.

145 STASH, RRB vom 2. Dezember 1914, S. 924–926. – Regierungsrat Keller war krankheits halber beurlaubt. Er verstarb am 26. Dezember 1914, nachdem die Regierung noch am 19. Dezember 1914 beschlossen hatte, seinem Mitglied 20 Flaschen Hallauer zu spenden, «mit dem Wunsche, es möchte der edle Tropfen zu seiner Genesung beitragen». Regierungsrat Keller wünschte nämlich, «auf Anraten seines Arztes aus dem Ratskeller einige Flaschen Hallauer 1911 zu erwerben». STASH, RRB vom 19. Dezember 1914, S. 958–959.

146 STASH, RRB vom 3. März 1915, S. 131.

147 STASH, RRB vom 6. März 1915, S. 146–149. Bei den bereits zurückgekehrten Schaffhauser Truppen handelte es sich um das Landwehrbataillon 149 und die Dragonerschwadron 16.

wie sich im Nachhinein herausstellte – wer den General über die in Schaffhausen getroffenen Vorkehrungen unterrichten sollte.

Das Regierungsratsprotokoll führt nämlich weiter aus, dass am 6. März 1915 um 15.00 Uhr vom Platzkommando in Schaffhausen die telegrafische Nachricht eintraf, General Wille komme am 8. März 1915 um 10.00 Uhr an, es seien «demselben geeignete Räume zur Umkleidung zur Verfügung zu halten». Ein weiteres Telegramm der Brigade 13 bestätigte die beabsichtigte Anwesenheit General Willes. Wegen der gemeldeten Ankunft um 10.00 Uhr wurde in Schaffhausen das Programm umgestellt und ein Mittagessen um 12.00 Uhr vor der Parade angesetzt, an dem General Wille teilnehmen sollte. Da im ersten Haus am Platz, im Hotel «Müller», die gewünschten Umkleideräume bereits bestellt waren, sollte das Essen ebenfalls dort stattfinden. Allerdings wurde vergessen, dieses Programm General Wille oder zumindest seinem Stab mitzuteilen. Entgegen den Erwartungen des Platzkommandos Schaffhausen traf der General erst um 14.00 Uhr in Schaffhausen ein. Die übrigen Gäste hatten sich indessen zum Essen begeben. Das Protokoll verzeichnete denn auch: «Das peinliche Vorkommnis vermochte jedoch keine Trübung der guten Laune des Generals und der Tischgesellschaft hervorzurufen. Mit dem ihm eigenen Humor liess sich der General den zweiten Teil des Dinners gut schmecken, bis man gegen 3 Uhr zum Defile der Truppen auf dem Schützenhaus aufbrach.» Einer der Gründe, weshalb man trotz des peinlichen Missgeschicks in aufgeräumter Stimmung war, mag in der Tatsache liegen, dass sich das Mittagessen durchaus üppig ausnahm. Gemäss des eigens für den Anlass gedruckten Menüs wurden nacheinander Vorspeisen, Suppe, Forelle blau, Rindsfilet, Spargeln an Sauce hollandaise, gebratene Gans mit grünem Salat und zum Nachtschiff Charlotte russe, Käse und Früchte gereicht. Und getrunken wurde reichlich. Die Abrechnung des Hotels «Müller» weist sieben Flaschen Champagner, sieben Flaschen «Hallauer» 1911 und sechs Flaschen «Neuchâtel blanc» aus.¹⁴⁸

Ganz ohne Nebengeräusche, wie das Protokoll den Eindruck erweckt, verlief die ganze Angelegenheit jedoch nicht. Auch wenn sich, soweit ersichtlich, der Regierungsrat nicht mehr mit dem Fall befassete, traf dies auf den Stadtrat von Schaffhausen nicht zu. Dieser nämlich besprach die Angelegenheit an seiner Sitzung vom 11. März 1915, wobei zunächst die Frage im Raum stand, weshalb nicht der gesamte Stadtrat zur Parade eingeladen worden war. Am Essen im Hotel «Müller» waren drei Mitglieder des Stadtrats anwesend. Als diese das Missgeschick bemerkt hätten, führte Stadtpräsident Spahn aus, hätten sie spontan beschlossen, nach der Parade ein zweites Essen im «Casino» abzuhalten, «um das Versäumnis der kantl. Behörde etwas zu korrigieren».¹⁴⁹ Die auswärtige Presse griff das Schaffhauser Missgeschick ebenfalls auf. Der Winterthurer «Landbote» vom 17. März 1915 berichtete unter Bezugnahme auf die «Basler Nachrichten» mit unverhohlenem

148 STASH, RRA 5/3201.

149 StASchaffhausen, SRP vom 11. März 1915, S. 111–112. Damit freilich gab sich die gekränkte Eitelkeit der übrigen Stadträte nicht zufrieden, wurde doch ausdrücklich vermerkt, «es hätte der Regierungsrat nicht unterlassen sollen, die gesamte städt. Exekutive zur Truppenschau einzuladen».

Spott: «Da sitzen in einer Stadt an der Nordgrenze mittags 12 Uhr alle Honoratioren, Regierungsräte, Stadträte, Staats- und Zeitungsschreiber im besten Hotel der Stadt, haben ein feines Mittagessen von mehreren Gängen bestellt, einige höhere Offiziere haben sich auch schon eingefunden. Nur der General fehlt noch. Die Mägen knurren, die Speisen duften. Aber der General kommt immer noch nicht. Schliesslich setzt man sich zu Tische. Es wäre doch schade um alle die Künste der Küche und die Herrlichkeiten des Kellers, wenn sie ihren Zweck nicht erfüllen könnten. Man tafelt und hat sich schon bis zum Dessert durchgegessen.» Dann erst sei der General eingetroffen, den man vergessen habe einzuladen. Die Episode findet selbst in der französischsprachigen Schweiz aufmerksame Leser. So erhielt Regierungsrat Grieshaber anonym einen Ausschnitt aus einer Zeitung der Romandie, die ebenfalls auf die «Basler Nachrichten» Bezug nahm. Handschriftlich vermerkte der Sender am Schluss des kleinen Artikels: «Motto: selber essen macht fett.»¹⁵⁰

In Schaffhausen selbst scheint die Episode kaum bemerkt worden zu sein. Vielmehr berichten die Zeitungen über die gelungene Parade. Das «Intelligenzblatt» meldete einfach, der General sei mit Verspätung in Schaffhausen eingetroffen. «Das militärfreundlich gesinnte Publikum unserer Stadt, das unseren General persönlich kennen lernen wollte, musste sich lange im wirbelnden Schneegeköber gedulden, bis schliesslich das Automobil des Hrn. General in Schaffhausen anlangte.» Der Vorbeimarsch der beiden Schaffhauser Bataillone sei aber «mit einem Schneid und einer Präzision, welche nicht nur die Bewunderung der Zivilisten, sondern auch die Achtung der militärischen Fachleute erregte», geschehen.¹⁵¹ Mit einer leicht ironischen Wendung beschreibt das «Schaffhauser Tage-Blatt» dieselbe Situation: «Trotzdem gelang der Vorbeimarsch sehr gut. Die Beine flogen, dass es eine Art hatte und mancher übereifrige Leutnant tat in der Strammheit nur zu viel, so dass das Publikum oft das Lachen nicht verbeissen konnte.»¹⁵² Für die Schaffhauser Truppen und die zahlreich anwesende Schaffhauser Bevölkerung scheint der Vorbeimarsch also durchaus ein Erfolg gewesen zu sein. Da in der ganzen Schweiz Truppen entlassen wurden, kam es in manchen Kantonen zu solchen Paraden, an denen General Wille in der Regel teilnahm. Darauf nahm das sozialdemokratische «Echo vom Rheinfall» Bezug, das am 18. März 1915 sicher auch vor dem Hintergrund der Parade in Schaffhausen spöttisch anmerkte: «Um die Sache zu vereinfachen und den Hofchronisten Gelegenheit zu ständigen Exerzitien im Kriechen zu geben, schlagen wir vor, General Wille zum König zu wählen. Ulrich I. klingt nicht schlecht, und im Volke scheint das Bedürfnis nach etwas «Majestät» wirklich vorhanden zu sein. Also, los von der langweilig-nüchternen Republik. Es lebe der König.»¹⁵³

150 Beide Zeitungsausschnitte in: STASH, RRA 5/3201.

151 Schaffhauser Intelligenzblatt, 9. März 1915.

152 Schaffhauser Tagblatt, 9. März 1915.

153 Echo vom Rheinfall, 18. März 1915.

4. Die Heimschaffung von Internierten und Evakuierten

Unmittelbar nach dem Kriegsausbruch im September 1914 setzte eine in solchem Ausmass kaum je stattgefundene, geschweige denn erwartete «Völkerwanderung» ein: Menschen, die bis anhin in fremden Ländern, die nun zu Feinden geworden waren, gelebt und dort gearbeitet hatten, wurden von einem Tag auf den anderen in ihr Heimatland zurückgeschickt. In Grossbritannien und Frankreich wurden die noch in diesen Ländern verbliebenen Deutschen und Österreicher interniert und auf deutscher Seite griff man nach der Besetzung feindlicher Gebiete ebenfalls zum Mittel der Internierung grosser Teile der Bevölkerung. In der ersten Phase waren insbesondere Frauen, Kinder und alte Menschen davon betroffen.

Mit ersten privaten Versuchen, vor allem Frauen und Kinder in die Schweiz und von da aus in ihr Heimatland zu bringen, gelang es nicht, die schnell anwachsende Zahl der Betroffenen zu bewältigen. Die Privatorganisationen waren überfordert. Im Auftrag des Bundesrats setzte sich das Schweizer Aussenministerium in Bern mit den Regierungen der umliegenden kriegführenden Länder in Verbindung, um die Heimschaffung Internierter und Evakuierter durch die Schweiz zu koordinieren und zu organisieren. In Bern wurde in das «Bureau für die Vermittlung der Heimschaffung internierter Zivilpersonen» eingerichtet. Man einigte sich in einem Übereinkommen darauf, nicht waffenfähige Personen, also Kinder, Frauen und alte Menschen sowie Männer unter 17 Jahren respektive über 60 Jahre, aus Deutschland und Österreich-Ungarn nach Frankreich und umgekehrt heimzuschaffen. Als Übergangsstellen wurden Genf, Rorschach und Schaffhausen bestimmt, als Zwischenstation diente Olten. Basel kam aus militärpolitischen Überlegungen nicht infrage. Diese Bestimmung sollte für Schaffhausen weitreichende humanitäre Folgen haben.

Aufgrund des am 22. September 1914 vom Schweizer Aussenministerium erlassenen Reglements wurde in Schaffhausen unter dem Vorsitz von Stadtpräsident Carl Spahn und mit Unterstützung von Henri Moser, dem Sohn Heinrich Mosers, des Initianten des Moserdamms und Erbauers von Schloss Charlottenfels, eine Etappenkommission gegründet. Diese hatte die Aufgabe, aus der Internierung freigelassene oder der Schweiz zugeführte Personen in ihr Heimatland zurückzubringen. Dabei handelte es sich fast ausschliesslich um Franzosen, die in Deutschland interniert worden waren und nun durch die Schweiz nach Frankreich gebracht werden sollten.¹⁵⁴ Die Zahl der aus Frankreich zurückkehrenden Deutschen war gering, da Deutschland selbst über entsprechende Organisationen verfügte. Die über Genf und Schaffhausen zurückkehrenden Deutschen wurden in Singen empfangen und vorübergehend dort untergebracht.

¹⁵⁴ StASchaffhausen, CII 40.72, Fürsorge: Flüchtlingshilfe, Internierung, Asylgewährung. – StASchaffhausen, C II 40.73, Dienst für die Heimschaffung internierter Zivilpersonen. – Es kann hier nur um die kurze Zusammenfassung der Ereignisse gehen. Umfassend dazu: Fritz Maurer, Bericht über den Heimschaffungsdienst 1914–1920, Schaffhausen 1922. – Siehe auch: Max Ruh, Die Heimschaffung der Internierten und Evakuierten im Ersten Weltkrieg, in: Schaffhauser Magazin 1/85, S. 27. – Christian Birchmeier, Die Abgrabung des Eschenzer Horns 1918 und Aspekte zur Bodenseeregulierung, in: Hegau, Jahrbuch des Hegau-geschichtsvereins, Singen 2008, Bd. 65, S. 191.

Die Bereitschaft der Schaffhauserinnen und Schaffhauser, freiwillig an dieser als «Liebesdienst» bezeichneten Aktion teilzunehmen, war sehr gross. Die anfänglich kleine Zahl der im Bahnhof Schaffhausen ankommenden Heimkehrenden stieg rasch auf eine kaum erwartete Grösse an. Alle wurden mit Nahrungsmitteln und der nötigsten Kleidung ausgestattet. Spät in der Nacht Eintreffende wurden nach einem Nachtessen bis zur Weiterreise am folgenden Tag in einfachen Hotels untergebracht, Schwache und Gebrechliche in die eigens für sie aufgebauten Krankenstationen im Dienstgebäude der SBB oder ins Spital gebracht. In den Wintermonaten erreichte die Zahl der oft mit Sonderzügen Einreisenden während einigen Tagen oft mehrere Hundert.

Im Februar 1915 erhielt die Schaffhauser Etappenkommission Bescheid, dass ihre Aufgabe nunmehr beendet sei und die Weiterführung der Arbeit dem Militär übertragen werde. Das konnte nicht gut gehen. Zwar wurden die aus den besetzten Gebieten Nordfrankreichs eintreffenden Reisenden vom Militär übernommen und an die französische Grenze weitergeleitet. Die Verpflegung und Betreuung der Evakuierten erfolgte sinnvollerweise aber weiterhin durch die einheimische, sehr gut eingespielte Organisation. Sie wurde nunmehr durch Stadtpräsident Carl Spahn als neues «Heimschaffungskomitee» weitergeführt. Während das Militär für den Transport, die Verpflegung und einfache Krankenfürsorge zuständig war, bemühte sich die neu «gegründete» Organisation Spahns um die Bereitstellung von Bekleidungsmaterial und die Unterstützung des Militärs. In der Zeit vom 22. März 1915 bis zum 13. Oktober 1917 passierten insgesamt 286'275 Personen den Bahnhof von Schaffhausen: eine beeindruckend hohe Zahl. Die uneigennützigte Hilfe der Schaffhauserinnen und Schaffhauser wurde über die Presse rasch in der ganzen Schweiz und über die Landesgrenze hinaus bekannt. In zwei Jahren trafen über 12'000 «Liebesgaben-Pakete» ein. Und ein in Paris gebildetes Unterstützungskomitee sandte in 14 Eisenbahnwagons 806 mit Kleidungsstücken gefüllte Kisten und Paletten.

1916 begannen auch die Transporte von Kriegsgefangenen. Der selbstlosen Hilfeleistung der Schaffhauser Etappenkommission und dem späteren Heimschaffungskomitee wurde zu Recht viel Ehre zuteil. Zahlreiche Persönlichkeiten aus der Politik, der Armee, der französischen Botschaft und der Presse suchten Schaffhausen auf, um sich selbst ein Bild des grossen humanitären Einsatzes zu machen. Hunderte von persönlichen Dankeschreiben Betroffener trafen ein. Frankreich hat sich bei der Stadt Schaffhausen speziell mit dem noch heute in der Fäsenstaub-Promenade stehenden Franzosendenkmal des Bildhauers Paul Condowsky bedankt.

5. Die Grenze

5.1 Grenzverletzungen

Der komplizierte Verlauf der über 150 Kilometer langen, vornehmlich grünen Grenze zu Deutschland war für kleinere Grenzverletzungen geradezu prädestiniert. Die Armeeleitung reagierte darauf unter anderem mit dem Erlass von Weisungen betreffend das Verhalten bei Gebiets- und Grenzverletzungen.¹⁵⁵ Darin wurden die zuständigen Organe angewiesen, bei diesbezüglichen Vorfällen den Tatbestand möglichst genau festzuhalten, in geringfügigen Fällen die Angelegenheit (im Einvernehmen mit den auf deutscher Seite befehlshabenden Offizieren) sofort zu erledigen und Meldung an den Nachrichtendienst des Armeestabs zu erstatten. Bei grösseren Vorfällen wünschte Generalstabschef Sprecher von Bernegg direkt informiert zu werden.

Am 12. November 1914 wurde vom Deutschen Reich die schweizerisch-badische Grenze von Basel bis Radolfzell militärisch gesperrt.¹⁵⁶ Gleichzeitig wurden die Haupt- und Nebenpassierstellen bezeichnet. Für unsere Gegend relevante Hauptpassierstellen waren Gottmadingen, Singen, Radolfzell und Konstanz. Als Nebenpassierstellen wurden aufgelistet: Gottmadingen: Unterführung West und Nordost, Punkt 444.8; Singen: westliche grosse Unterführung, Kiesgrube, Unterführung nach Rielasingen. Ebenfalls geregelt wurde der sogenannte kleine Grenzverkehr für den Bereich von 15 Kilometern diesseits und jenseits der Grenze. Den in dieser Zone wohnhaften Deutschen und Schweizern wurde gestattet (sofern sie der Grenzwaiche persönlich bekannt waren), ohne Reisepass die Grenze an allen Übergangsstellen zu überschreiten, wobei die in der Schweiz wohnenden Deutschen ihre Niederlassungsbewilligung, Schweizer ihren Heimatschein (oder eine diesbezügliche Bestätigung) mit sich führen mussten. Besondere Probleme stellten sich den Schweizer Grenzorganen bei der Bewachung und Kontrolle der Grenze in der Region Bodensee, Untersee und Rhein, wo die Grenze gemäss Abmachungen und Verträgen jeweils in der Mitte der Gewässer verlief. Insbesondere das Verhalten bei der Kontrolle von Fischerbooten, fremden Booten und der Passagiere auf den Kursschiffen bedurfte spezieller Regelungen,¹⁵⁷ die hier jedoch nicht weiter untersucht werden.

155 BAR, E 27 13205, Allgemeines betr. Grenzkontrolle gegen Deutschland 1914–1919. –BAR, E 27 13206, Bodensee–Rhein 1914–20. – BAR, E 27 13566, Schreiben an die Kommandanten der Heeresseinheiten vom 26. Februar 1916: «Vorschriften betr. Massnahmen für den Fall einer unbeabsichtigten Verletzung Schweiz. Gebietes durch das Feuer der Kriegsführenden oder durch dessen Wirkung». – Ebenda: Weisung des Generalstabschefs an die Kommandanten der Grenzdetachements vom 6. September 1917.

156 BAR, E 27 13205, Gesetzes- und Verordnung-Blatt für das Grossherzogtum Baden, 10. November 1914; 2. Armeekorps: Bestimmung über den Grenzverkehr des 2. Armeekorps, 7. Dezember 1914.

157 BAR, E 27 13206, Bodensee–Rhein 1914–20: Kontrolle des Grenzverkehrs auf Gewässern: Befehl des Armeekommandos für die militärischen Kontrollboote auf Bodensee, Untersee und Rhein, 15. November 1917. – So durften gemäss Befehl des Kommandos des Grenzdetachements Nordostschweiz z. B. die Kontrollorgane der Heerespolizei die Dampfschiffe ab August 1917 für den Kontrolldienst nicht weiter benutzen. Die Grenzkontrolle hatte nur

Auf die Dokumentation verschiedener kleinerer Vorfälle¹⁵⁸ wird hier bewusst verzichtet. In der Folge werden jedoch zwei besondere Ereignisse behandelt, die aufgrund ihrer Bedeutung beispielhaft illustrieren, wie hartnäckig die Schweiz auf Verletzungen ihres Hoheitsgebiets zu reagieren pflegte.

5.1.1 Grenzzwischenfall in Barga

Am 10. April 1917 ereignete sich im Grenzraum Barga ein schwerer Grenzzwischenfall. Kurz nach 19 Uhr wurde «vom badischen Gebiet aus ein etwa 70 m auf Schweizer Gebiet bei Barga geflüchteter russischer Kriegsgefangener erschossen und die Leiche auf badisches Gebiet nach Neuhaus geschleppt». ¹⁵⁹ Gemäss den Aussagen der Schweizer Grenzpatrouille wurden drei Schüsse aus Richtung Neuhaus gehört und auf Schweizer Gebiet Fussspuren mehrerer Männer und Blutspuren im Schnee gefunden, die bis an die Grenze führten. ¹⁶⁰ Tags darauf begab sich Gemeindepräsident Tanner aus Barga nach Neuhaus, wo er in dieser Angelegenheit beim zuständigen lokalen deutschen Wachtposten Auskunft verlangte, was ihm jedoch mit der Bemerkung, der Flüchtling sei vor der Schweizer Grenze angeschossen worden, verweigert wurde. ¹⁶¹

Das Aussenministerium in Bern wurde eingeschaltet. Es protestierte in der Folge über die Schweizer Gesandtschaft in Berlin beim deutschen Auswärtigen Amt. ¹⁶² Die Antwort liess nicht lange auf sich warten. Die Angelegenheit stellte sich aus deutscher Sicht jedoch anders dar: «Am 10. 4. gelang es einem aus dem Kriegsgefangenenlager Mannheim entflohenen, in der Nähe der deutsch-schweizerischen Grenze wieder festgenommenen russischen Kriegsgefangenen, auf's neue zu entkommen. Ein Schuss der ihn verfolgenden Landsturmwache Neuhaus traf ihn, als er noch auf deutschem Gebiet, etwa 50 Meter diesseits der Grenze stand. Der Getroffene lief jedoch taumelnd weiter und brach erst etwa 100 m jenseits der Grenze zusammen. In der Absicht, dem Verwundeten Hilfe zu bringen, haben deutsche

noch an den Anlegestellen zu erfolgen. Die Benutzung der Schiffe und die Grenzkontrolle war Militärpersonen und Grenzwächtern nur noch zwischen Schaffhausen und Stein am Rhein gestattet, weil – im Gegensatz zur Seeregion – ausschliesslich Schweizer Schiffsanlegestellen benutzt wurden und damit die Hoheitsverhältnisse und Zuständigkeitsbereiche eindeutig waren.

158 BAR, E 27 13566, Im Bundesarchiv Bern dokumentierte Fälle 1917: 2. August 1917: ein Schweizer wurde auf dem Bodensee durch eine deutsche Patrouille festgenommen und nach Konstanz gebracht. 1. September 1917: zwei deutsche Soldaten wurden in Barzheim festgenommen und nach acht Tagen Untersuchungshaft zurückgeschafft. Am selben Tag wurde in Wasterkingen ein deutscher Deserteur (verfolgt von vier deutschen Soldaten) von einer Schweizer Patrouille festgenommen. Siehe dazu auch die Kapitel 5.1 und 5.2.

159 BAR, E 27 13567, Bd. 1, Barga: Telegramm an das Nachrichten-Büro des Armeestabes in Bern, 11. April 1917.

160 Ebenda: Meldung des Grenzdetachements Nordostschweiz an die Nachrichtensektion in Bern, 12. April 1917 (mit Nachtrag). – Ebenda: Bericht von Feldgendarm Aellig aus Barga an das Kommando der Heerespolizei Schaffhausen, 10. April 1917.

161 Ebenda: Nachtrag zum Bericht von Feldgendarm Aellig, 11. April 1917.

162 Ebenda: Bericht in «Journal de Genève», 21. April 1917.

Wachtmannschaften die Grenze, die sie in der Eile und im Eifer übersahen, überschritten und ihn auf deutsches Gebiet zurückgetragen. Der Russe starb während des Transportes; die Beerdigung hat auf deutschem Boden stattgefunden.»¹⁶³

Laut der schweizerischen Tatbestandsaufnahme wurde der Flüchtige jedoch erst angeschossen, als er schon auf Schweizer Territorium war, und anschliessend von den Deutschen über die Grenze zurückgeschleppt. Die deutsche Version lautete anders: «Die Zeugen Walter und Freund, die den Kriegsgefangenen auf deutschen Boden zurück geholt haben, stellen unter ihrem Eide entschieden in Abrede, den Mann auf dem Boden geschleppt zu haben. Walter hat ihn unter den Armen, Freund an den Füssen getragen, wobei der Mantel, den der Russe trug, auf der Erde nachgeschleift haben mag.»¹⁶⁴ Von einer Verschleppung konnte nach Deutscher Ansicht nicht die Rede sein, obwohl nach der Schweizer Version die Spuren auf einen anderen Ablauf der Vorgänge schliessen liessen.

Das Auswärtige Amt bedauerte in seiner Note ausdrücklich die Grenzverletzung, auch wenn das «Betreten des Schweizerischen Gebietes aus Gründen der Menschlichkeit, um dem Verletzten Beistand zu leisten, geschah».¹⁶⁵ Die deutsche Regierung anerkannte die Grenzverletzung freimütig und sprach der Schweizer Regierung ihr «lebhaftes Bedauern darüber» aus.¹⁶⁶ Hinsichtlich der beteiligten Wachtmannschaft sei zudem das «Erforderliche» verfügt worden.

Damit freilich war die Angelegenheit entgegen der deutschen Meinung noch nicht erledigt. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erhielt ebenfalls Kenntnis von der Sache. In einem Schreiben der «Agence International des Prisonniers de Guerre» in Genf wurde das Schweizer Aussenministerium in Bern aufgefordert, in dieser Angelegenheit nochmals in Berlin vorstellig zu werden und gegen die Verletzung von internationalem Recht zu protestieren.¹⁶⁷ Die Protestnote an das Auswärtige Amt erfolgte umgehend.¹⁶⁸ Darin widersprach das Schweizer Aussenministerium der deutschen Note mit dem Hinweis, dass die Spuren im Gelände eindeutig darauf hinwiesen, dass der Russe auf der Flucht auf Schweizer Gebiet war und entlang dieser Spur keine Blutspuren zu finden waren, das heisst, er wurde offensichtlich erst auf Schweizer Boden von deutschen Kugeln getroffen. Das in der deutschen Antwort geäusserte Motiv der Hilfeleistung für den Verwundeten wurde bezweifelt. Zusätzlich verlangte Bern Antwort auf die Frage nach der Bestrafung der Wachtmannschaft sowie den Namen des russischen Gefallenen. Diese erneute Intervention der Schweiz schien das deutsche Auswärtige Amt zu

163 Ebenda: Schreiben vom 26. Mai 1917 der Schweizer Gesandtschaft in Berlin an den Bundesrat.

164 BAR, E 27 13567, Verbalnote des Auswärtigen Amtes an die Schweizer Gesandtschaft in Berlin, 15. September 1917.

165 Ebenda.

166 Ebenda.

167 BAR, E 27 13567, Schreiben vom IKRK an das Eidgenössische Politische Departement in Bern, 5. Juni 1917. Die Aufforderung zum Protest erfolgte aufgrund eines Telegramms des russischen Roten Kreuzes aus St. Petersburg.

168 Ebenda: Schreiben vom 5. Juni 1917 an die Schweizer Gesandtschaft in Berlin mit dem Auftrag, beim Auswärtigen Amt erneut in dieser Angelegenheit vorstellig zu werden.

verärgern. Jedenfalls liess es sich mit der Beantwortung der Protestnote aus Bern reichlich Zeit. Am 9. August 1917 erfolgte eine erneute Nachfrage Berns bei der Schweizer Gesandtschaft in Berlin: «Heute, nach zwei Monaten, scheinen es die zuständigen deutschen Behörden noch nicht für notwendig gehalten zu haben, Ihnen [dem Schweizer Gesandten] in dieser Angelegenheit, der wir lebhaftes Interesse entgegen bringen, eine Antwort zu erteilen.»¹⁶⁹ Elf Tage später liess die Schweizer Gesandtschaft verlauten, dass sie die Nachfrage an die zuständigen deutschen Behörden weitergeleitet habe und eine Antwort noch ausstehe.¹⁷⁰ Erst nach einem weiteren Monat traf ein Antwortschreiben der deutschen Behörden ein.¹⁷¹ Darin teilte das Auswärtige Amt mit, dass die Untersuchung endgültig abgeschlossen worden sei. Eidesstattliche Aussagen der deutschen Zeugen bestätigten, dass der Vorfall sich wie früher geschildert abgespielt habe, weshalb die schweizerische Darstellung des Ereignisses in allen Punkten zurückgewiesen wurde. Die Deutschen argumentierten mit zwei ärztlichen Gutachten, wonach der Russe «bei der Art der Schussverletzungen noch eine verhältnismässig lange Strecke laufen konnte. Die Geschossspur in der Nähe der Blutlache komme von durch ein Hindernis erfolgte Ablenkung des Geschosses.»¹⁷² Der Geflüchtete sei auch nicht geschleift, sondern getragen worden. Mit der Begründung, dass auf Schweizer Seite kein Augenzeuge anwesend war, der dem Verwundeten hätte helfen können, und dies die deutschen Soldaten deshalb taten, hätten die Militärbehörden von einer Bestrafung des Unteroffiziers und der beiden Soldaten wegen der Überschreitung der Grenze Abstand genommen. Der getötete Russe habe «Karalkow Kusma» geheissen, dem Gefangenenlager Mannheim angehört und die Matrikelnummer 11125 getragen.¹⁷³ Damit war die Angelegenheit für die Deutschen und somit zwangsläufig auch für die Schweiz erledigt. Die Behandlung dieses Vorfalls ist ein Musterbeispiel dafür, wie solche Fälle auf diplomatischer Ebene behandelt wurden. Die Schweiz pochte als neutraler Staat auf die Unversehrtheit der Grenze, während das Deutsche Reich den Fall als Bagatelle zu behandeln schien.

5.1.2 Grenzzwischenfall in Wasterkingen

Im September 1917 ereignete sich im Raum Wasterkingen ein weiterer schwerwiegender Grenzzwischenfall, der nicht nur die Grenzkontrollorgane, sondern wiederum die aussenpolitischen Behörden in Bern und Berlin beschäftigte.

Am 1. September 1917 begab sich der in Wasterkingen wohnhafte deutschstämmige

169 BAR, E 27 13567, Schreiben des Eidgenössischen Politischen Departements (Aussenministerium) in Bern an die Schweizer Gesandtschaft in Berlin, 9. August 1917.

170 BAR, E 27 13567, Mitteilung der Schweizer Gesandtschaft in Berlin an den Bundesrat, 20. August 1917.

171 BAR, E 27 13567, Abschrift der Verbalnote vom 15. September 1917 an die Schweizer Gesandtschaft in Berlin.

172 Ebenda.

173 Ebenda.

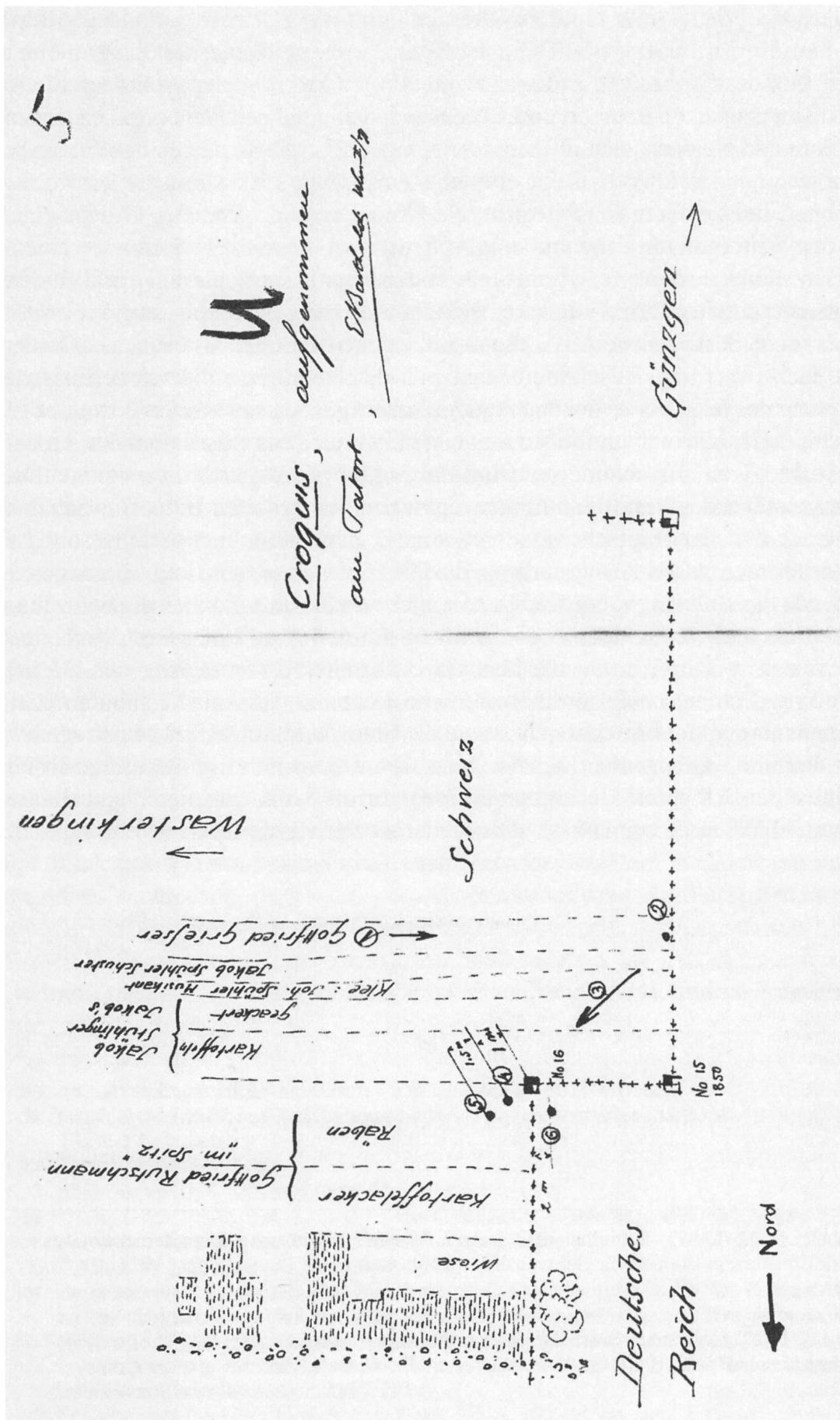


Abb. 5: Zeichnung zum Fall Griesser. (Schweizerisches Bundesarchiv, E 27 13567)

Landwirt und Wirt des Restaurants «Sternen» Gottfried Griesser¹⁷⁴ in Begleitung seiner Familie um 16.30 Uhr auf sein nahe der Grenze gelegenes Feld. Als er circa 1 Meter von der Grenze entfernt war, wurde er von zwei deutschen Soldaten, die Zivilkleider trugen, überrascht, unter Todesandrohung gewaltsam über die Grenze geschleppt und mit der Unterstützung zweier uniformierter Soldaten nach Günzgen in Deutschland abgeführt.¹⁷⁵ Seine ebenfalls anwesende Frau versuchte erfolglos, dies zu verhindern. Gemäss der Aussage des ältesten noch lebenden Dorfbewohners von Wasterkingen mit Jahrgang 1908 wurde Griesser auf Schweizer Seite von Deutschen «geschnappt».¹⁷⁶ Im Gegensatz zu den Zeugenaussagen und zu den Spurensicherungen durch die Schweizer Behörden behauptete die deutsche Seite, Griesser sei nicht auf Schweizer, sondern auf deutschem Boden als deutscher Deserteur verhaftet worden.¹⁷⁷ Die Angelegenheit wurde nicht vom Grenzwachtposten Wasterkingen, sondern von der Frau des Verschleppten den Behörden gemeldet.¹⁷⁸ Tags darauf erfolgte eine minutiöse Beweisaufnahme (Zeugenbefragungen, Protokolle, Skizzen) durch Wachtmeister Emil Bartholdi.¹⁷⁹ Da dieser Grenzzwischenfall von den zuständigen Behörden als schwerwiegend eingestuft wurde, übergab das Kommando des Grenzdetalements Nordostschweiz sämtliche Akten sofort der Nachrichtensektion des Armeestabs in Bern.¹⁸⁰

Damit kam der Ball ins Rollen und die Sache beschäftigte fortan nebst den militärischen Stellen auch das Schweizer Aussenministerium in Bern. Dieses verlangte in einem ersten Schreiben an die deutsche Gesandtschaft in Bern «weniger aus Interesse für den deutschen Deserteur, sondern viel mehr und in erster Linie zwecks strenger Wahrung unserer Grenzen, deren strikte Beachtung wir wünschen»,¹⁸¹ die Auslieferung Griessers an die Schweiz. Die Übergabe einer diesbezüglichen Verbalnote der Schweizer Gesandtschaft in Berlin an das Auswärtige Amt erfolgte bereits am 10. September 1917.¹⁸² Die deutschen Behörden liessen sich – einmal

174 BAR, E 27 13567, Brief des Territorialkommandos V vom 19. November 1917. Gottfried Griesser, von Bühl (Amt Waldshut), geboren am 30. August 1883 in Hochfelden (Zürich), Wirt und Landwirt in Wasterkingen, wo er sich mit seiner Frau und vier Kindern seit 1913 niedergelassen hatte. – Laut Auskunft von Paul Stühlinger (25. März 2004), alt Gemeindeschreiber und Dorfchronist, zog Griesser im Sommer 1914 als Knecht in den «Sternen». Die Niederlassung erhielt er nach der Heirat mit der verwitweten «Sternen»-Wirtin am 6. Januar 1917.

175 BAR, E 27 13567, Brief an die Gesandtschaft in Berlin, 8. September 1917. – Ebenda: Polizeikorps des Kantons Schaffhausen: Spezialrapport in Sachen Polizeistation Rafz gegen deutsche Grenzwachtruppen betr. Grenzverletzung, 5. November 1917.

176 Schreiben Paul Stühlinger, alt Gemeindeschreiber, vom 25. März 2004 an Christian Birchmeier.

177 BAR, E 27 13567, Schreiben vom 12. Dezember 1917.

178 Ebenda: Schreiben Kommandos II/71 vom 2. September 1917 an das Abschnittskommando Schaffhausen des Grenzdetalements Nordostschweiz.

179 Ebenda.

180 Ebenda: Schreiben vom 3. September 1917 des Kommandos Grenzdetalement Nordostschweiz an die Nachrichtensektion des Armeestabs.

181 Ebenda: Schreiben vom 8. September 1917 an die deutsche Gesandtschaft in Bern.

182 Ebenda: Schreiben vom 18. Dezember 1917 der Schweizer Gesandtschaft in Berlin an den Schweizerischen Bundesrat.

mehr und vermutlich in Erinnerung an den Fall in Barga – mit der Beantwortung der diplomatischen Note Zeit.¹⁸³ So vergingen vier Monate, ehe am 19. Februar 1918 Wasterkingens Gemeindepräsident Spühler, der sich von Beginn weg sehr besorgt für die Interessen der Familie Griesser eingesetzt hatte, vom Schweizer Aussenministerium in Bern dahingehend informiert wurde, dass Berlin immer noch keine Antwort eingetroffen sei.¹⁸⁴ Gleichentags erfolgte ein weiteres Schreiben an die Schweizer Gesandtschaft in Berlin, in der eine erneute, energische Verwendung für eine baldige Rückmeldung in dieser Sache verlangt wurde.¹⁸⁵ Diese bestätigte vier Tage später, dass eine erneute Intervention beim Auswärtigen Amt erfolgt sei.¹⁸⁶ In Unkenntnis des weiteren Fortschreitens der Angelegenheit in Deutschland wurde der Fall Griesser bereits am 6. September 1917 in Stuttgart durch ein Militärgericht behandelt. Die schweizerischerseits aufgenommenen Tatbestände und Akten lagen jedoch nicht vor.¹⁸⁷ Aufgrund widersprüchlicher Aussagen – Griesser bestand darauf, auf Schweizer Gebiet entführt worden zu sein,¹⁸⁸ Feldwebel-Leutnant Grahn und deutsche Zeugen behaupteten hingegen, die Festnahme sei auf deutschem Gebiet erfolgt¹⁸⁹ – wurde Griesser zwar freigesprochen, aber sofort dem 122. Bataillon des Ersatz-Regiments zugeteilt,¹⁹⁰ dem eine baldige Abkommandierung an die Front bevorstand. Auf Bitten der Frau Griessers wandte sich Gemeindepräsident Spühler abermals an das Schweizer Aussenministerium in Bern.¹⁹¹

Erst gegen Ende März 1918 hielten es die deutschen Behörden für angebracht, sich zum Fall zu äussern. Die Schweizer Gesandtschaft in Berlin erhielt eine Note vom Auswärtigen Amt, wonach es erwiesen sei, «dass Griesser auf deutschem Boden festgenommen wurde. Die festgestellten Fussspuren auf Schweizer Gebiet könnten weder von Griesser noch von den deutschen Soldaten herrühren, sondern von seiner Frau und seinen Kindern.» Der Note wurden fünf Beilagen (Zeugenaussagen, Rapporte und Skizzen) beigelegt.¹⁹² Damit standen sich weiterhin Aussage gegen Aussage gegenüber. Die Deutschen lehnten die Entlassung und Auslieferung

183 Ebenda: «Ein Grund mehr, um neuerdings auf dessen Auslieferung zu insistieren.»

184 Ebenda: Schreiben vom 19. Februar 1918 an Gemeindepräsident Spühler in Wasterkingen.

185 Ebenda: Schreiben vom 19. Februar 1918 vom Eidgenössischen Politischen Departement (Aussenministerium) in Bern an die Schweizer Gesandtschaft in Berlin.

186 Ebenda: Schreiben der Schweizer Gesandtschaft in Berlin an das Eidgenössische Politische Departement (Aussenministerium) in Bern, 23. Februar 1918.

187 Ebenda: Schreiben vom 12. Dezember 1917 von Gemeindepräsident Spühler an den Armee-stab. Spühler wurde laufend von der Ehefrau von Gottfried Griesser über den Stand der Dinge in Deutschland unterrichtet. Sie hatte offensichtlich brieflichen Kontakt mit ihrem Mann in Deutschland.

188 Ebenda: Brief Griessers aus dem Garnisons-Arresthaus in Ulm an das Territorialkommando in Zürich, 23. November 1917.

189 Ebenda: Aussage von Feldwebel-Leutnant Grahn, 15. Oktober 1917, in Güzgen.

190 Ebenda: Schreiben vom 12. Dezember 1917 von Gemeindepräsident Spühler an den Armee-stab. – Schreiben vom 14. Februar 1918 von Gemeindepräsident Spühler an das Eidgenös-sische Politische Departement (Aussenministerium) in Bern.

191 Ebenda: Schreiben von Gemeindepräsident Spühler von Wasterkingen vom 14. Februar 1918 an das Eidgenössische Politische Departement (Aussenministerium) in Bern.

192 Ebenda: Schreiben der Schweizer Gesandtschaft in Berlin an das Eidgenössische Politische Departement (Aussenministerium) in Bern, 23. März 1918.

Griessers erneut ab.¹⁹³ Die von Bern zusätzlich verlangten neuen Zeugenberichte,¹⁹⁴ um die Aussage Griessers beweisen zu können, konnten von den auf Schweizer Seite Beteiligten nicht geliefert werden. Deshalb erachtete es die Schweizer Gesandtschaft in Berlin schliesslich als aussichtslos, noch weiter zu insistieren, da die gefällten deutschen Entscheide ohnehin nicht mehr geändert werden konnten.¹⁹⁵ Damit war die Angelegenheit auf der politischen Ebene erledigt. Griesser aber, der die deutschen Aussagen und Darstellungen nach wie vor bestritt, wurde an die französische Front abkommandiert.¹⁹⁶ Er sei jedoch später anlässlich eines Urlaubs im grenznahen Gebiet desertiert und wieder in die Schweiz geflohen.¹⁹⁷

5.2 Kleiner Grenzverkehr mit Deutschland

5.2.1 Landwirtschaft

Es war üblich, dass Landwirte aus grenznahen Gemeinden Grundstücke im badi-schen Hoheitsgebiet bewirtschafteten. Der Grenzübertritt mit Fuhrwerken sowie der Import der geernteten Güter inklusive Holz bereiteten bis zum Vorabend des Ersten Weltkriegs keine wesentlichen administrativen Probleme. Die Formalitäten waren bilateral geregelt. Mit dem Beginn des Ersten Weltkriegs wurden jedoch von deutscher Seite massive Beschränkungen im Grenzverkehr eingeführt, insbesondere Passierscheine und häufige, teilweise schikanöse Kontrollen, was eine rationelle Bewirtschaftung der Grundstücke jenseits der Grenze sehr erschwerte. Aufgrund der gehäuften Klagen der Bauern¹⁹⁸ wandte sich der Schaffhauser Regierungsrat Ende März 1915 an das Schweizer Aussenministerium in Bern, damit dieses sich bei den deutschen Behörden für die ungehinderte Bestellung der Felder einzusetze.¹⁹⁹ Die Antwort des Auswärtigen Amts in Berlin liess nicht lange auf sich warten. Darin wurde mitgeteilt, dass die Passierscheine, das heisst ein behördlicher Auszug aus dem Heimatschein des jeweiligen Inhabers, wie bis anhin zugelassen seien.²⁰⁰

193 Ebenda: Schreiben des Eidgenössischen Politischen Departements in Bern an Gemeindepräsident Spühler, 8. April 1918.

194 Ebenda: Schreiben vom 8. April 1918.

195 Ebenda: Schreiben des Eidgenössischen Politischen Departements (Aussenministerium) an Gemeindepräsident Spühler in Wasterkingen, 1. Juni 1918.

196 Ebenda: Schreiben von Gemeindepräsident Spühler an das Eidgenössische Politische Departement (Aussenministerium) in Bern, 24. Mai 1918.

197 Siehe Anm. 176. Gottfried Griesser verstarb am 27. November 1939.

198 STASH, RRB vom 24. März 1915, S. 215. – STASH, RRB vom 12. Mai 1915, S. 323. – Vgl. auch StaSchaffhausen, C II 24.03.08/01, Grenzverkehr (Instruktion betr. Kontrolle Personenverkehr 1914; kleiner Grenzverkehr mit Baden, 1915).

199 Bundesarchiv E 27 13207, Schreiben des Schaffhauser Regierungsrates an das Eidgenössische Politische Departement (Aussenministerium) vom 25. März 1915. –Ebenda: Depesche des Eidgenössischen Politischen Departements (Aussenministerium) an die Schweizer Gesandtschaft in Berlin, 27. Januar 1915.

200 Ebenda: Schweizer Gesandtschaft in Berlin an den Bundesrat, 20. April 1915; beiliegend: Befehl des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 26. Januar 1915 betr. Grenzverkehr mit der Schweiz.

Doch die Berliner Amtsstellen lagen weit weg von der deutsch-schweizerischen Grenze. Die Zahl der Klagen betreffend die Behinderungen und die Erschwerung der Bebauung der auf badischem Gebiet liegenden Grundstücke nahm weiter zu. Der Schaffhauser Regierungsrat sah sich gezwungen, Mitte Mai 1915 nochmals ein Gesuch um die Behebung der Missstände in Bern einzureichen.²⁰¹ Einen Monat später erhielt Bern aus Berlin die telegrafisch übermittelte Depesche, dass «die kaiserliche Regierung in Voraussetzung Beobachtung gleichen Verhaltens die badische Regierung ermächtigt habe, geeignete Anordnungen zu treffen, um den Einwohnern der Schweizer Grenzorte zu gestatten, Bodenerzeugnisse einschliesslich Holz von den in Baden gelegenen Grundstücken nach der Schweiz auszuführen, um den hiezu erforderlichen Verkehr mit Zugtieren zu reglementieren».²⁰² Damit war die Sache vorerst geregelt. Es gab vonseiten des Deutschen Reichs administrativ keine Veränderungen gegenüber früher. Erst mit der schikanösen Verstärkung der Kontrollen an der Grenze durch die deutschen Behörden und mit der Einführung komplizierter Formalitäten wie Passzwang und Visumspflicht des deutschen Generalkonsulats in Zürich ab 1. August 1916 änderte sich die Situation erneut zu Ungunsten der Schweizer Grenzbewohner. Diese Änderungen sollen im Folgenden am Beispiel des kleinen Grenzverkehrs zwischen Dörflingen und Diessenhofen illustriert werden.

5.2.2 Kleiner Grenzverkehr zwischen Dörflingen und Diessenhofen über Gailingen

Der Beginn des Ersten Weltkriegs brachte für die Bevölkerung von Dörflingen ein weiteres massives Problem mit sich. Bis anhin war es üblich, dass die Bewohner von Dörflingen, wollten sie das schweizerische Eisenbahnnetz benutzen, die Station Diessenhofen frequentierten und diese auf dem kürzesten Weg über deutsches Gebiet, das heisst über Gailingen, erreichten. Der (Um-)Weg zum Bahnhof Schaffhausen über Schweizer Gebiet hätte 16 Kilometer ausgemacht. Dies fiel in einer Zeit, als die meisten Menschen entweder zu Fuss oder mit dem Pferdegespann unterwegs waren, erheblich ins Gewicht. Seit September 1915 waren auf dem Gailinger Gemeindegebiet über 100 Mann stationiert, die rigorose Grenzkontrollen durchführten, auch auf der Verbindungsstrasse Dörflingen–Gailingen–Diessenhofen. Zwar hatten die Dörflinger nichts gegen eine Kontrolle einzuwenden, hingegen gab die launenhafte und geradezu schikanöse Art und Weise zu vielen Klagen Anlass, wogegen die Gailinger Bevölkerung die Grenze wie bis anhin ungehindert überschreiten konnte. Deswegen wandten sich die Gemeinderäte von Dörflingen und Diessenhofen mit einem Schreiben gegen Ende Oktober 1915 an das Departement des Innern der Kantone Thurgau und Schaffhausen, mit der Bitte, sich dieser Sache

201 Ebenda: Regierungsrat des Kantons Schaffhausen an das Eidgenössische Politische Departement (Aussenministerium), 15. Mai 1915.

202 Ebenda: Telegramm der Schweizer Gesandtschaft in Berlin an das Eidgenössische Politische Departement (Abteilung für Auswärtiges) 14. Juni 1915.

anzunehmen.²⁰³ Die Regierungen der beiden Kantone reagierten umgehend und gelangten mit der Bitte um die Einleitung geeigneter Schritte bei der deutschen Reichsregierung an das Schweizer Aussenministerium in Bern.²⁰⁴ Eine entsprechende Depesche erreichte Anfang November 1915 Berlin.²⁰⁵

Bereits zu Beginn des folgenden Monats traf die Antwort ein.²⁰⁶ Sie fiel, wie kaum anders zu erwarten, beschwichtigend aus. Das Auswärtige Amt hielt fest, dass es weder unnötige Erschwerungen des Verkehrs noch spezielle Personenkontrollen gebe. Für die allgemein strengere Überprüfung des Grenzverkehrs lägen Gründe vor, die jedoch nicht näher erläutert wurden. Gemäss dem Auswärtigen Amt bestand keine Veranlassung für besondere Erleichterungen für Schweizer Bürger, und die in den örtlichen Verhältnissen begründeten Massnahmen der Grenzschutzbehörde könnten daher nicht geändert werden. Damit war weder der Dörflinger noch der Diessenhofener Bevölkerung geholfen. Im Gegenteil, die einschneidenden Massnahmen von deutscher Seite verstärkten sich und bedeuteten eine schwere Belastung für die auf den kleinen Grenzverkehr angewiesene Bevölkerung der Kantone Thurgau und Schaffhausen. Offensichtlich aber übergab Berlin das Dossier den zuständigen militärischen Stellen zur weiteren Bearbeitung. Denn Mitte Juli 1916 wurde eine neue Verordnung erlassen, die den Grenzverkehr mit der Schweiz klar regelte.²⁰⁷ Diese hielt fest, dass die Bewachung des Verkehrs über die badisch-schweizerische Grenze eine militärische Angelegenheit sei und dass im Gebiet von Gailingen ab sofort keinerlei Wasserfahrzeuge auf der deutschen Rheinseite verkehren durften. Gleichzeitig wurden alle Haupt- und Nebengrenzübergänge namentlich definiert.

Bis zu diesem Zeitpunkt war nur die Vorweisung eines von der zuständigen Grenzbehörde ausgestellten Passierscheins nötig gewesen. Ab dem 1. August 1916 verlangten die Deutschen (ähnlich der Regelung an der deutsch-holländischen Grenze) neu eine Durchlasskarte, die nur vom deutschen Generalkonsulat in Zürich, nach persönlicher Vorweisung eines Schweizerpasses, abgegeben wurde.²⁰⁸ Das

203 BAR, E 27 13207, Schreiben vom 21. Oktober 1915 der Gemeinden Dörflingen und Diessenhofen an das Departement des Innern der Kantone Thurgau und Schaffhausen. – STASH, RRB vom 27. Oktober 1915, S. 672. – Ebenda: STASH, RRA 5/3250: Befehl betr. Ausübung der Grenzkontrolle, 27. Oktober 1915.

204 BAR, E 27 13207, Schreiben des Präsidenten des Regierungsrates des Kantons Thurgau an den Bundesrat, 25. Oktober 1915. – Ebenda: Schreiben des Präsidenten des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Bundesrat, 4. November 1915. – STASH, RRA 5/3250.

205 BAR, E 27 13207, Depesche des Eidgenössischen Politischen Departements (Aussenministerium) an die Schweizer Gesandtschaft in Berlin, 3. November 1915.

206 Ebenda: Schweizer Gesandtschaft in Berlin an den Bundesrat, 3. Dezember 1915. – STASH, RRB vom 18. Dezember 1915, S. 801. – STASH, RRA 5/3250: Schreiben vom 11. Dezember 1915 (Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement an Regierungsrat).

207 BAR, E 27 13207, Verordnung den Grenzverkehr mit der Schweiz betreffend, vom kommandierenden General Freiherr von Manteuffel, General der Infanterie, Karlsruhe 18. Juli 1916.

208 Ebenda: Schreiben des Territorialkommandos VII an die Leitung des Territorial Dienstes vom 1. August 1916. – Ebenda: Chef des Generalstabes an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 27. Juli 1916. – Ebenda: Militärattaché der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft in Bern an den Chef des Schweizer Generalstabes, 19. Juli 1916. – STASH, RRB vom 1. August 1916, S. 546.

bedeutete in der Praxis, dass die Dörflinger, damit sie über deutsches Gebiet auf dem kürzesten Weg nach Diessenhofen gelangen konnten, nebst dem Pass nun eine Erlaubnis des deutschen Generalkonsulats in Zürich vorweisen mussten. Ebenso musste ein Landwirt, der sein an der Grenze auf deutschem Boden gelegenes Grundstück bestellen wollte, persönlich ein Visum in Zürich einholen. Dies war für jede Grenzüberschreitung so vorgesehen! Die Situation war damit untragbar. Sowohl die Schaffhauser als auch die Thurgauer Regierung wurden erneut in Bern beim Schweizer Aussenministerium mit der Bitte vorstellig, sich nochmals der Sache anzunehmen.²⁰⁹ Dabei machten sie im Sinn eines Kompromisses den Vorschlag, für häufig zirkulierende Personen ein für ein Jahr gültiges Dauervisum einzuführen.²¹⁰ Der Verband reisender Kaufleute der Schweiz sowie verschiedene grenznahe Fabriken wurden beim Bundesrat vorstellig. Sie schlugen die Variante vor, die Pässe durch Vertreter des Deutschen Konsulats direkt an den grossen Grenzübertrittstellen, wie beispielsweise in Kreuzlingen, visieren zu lassen.²¹¹ Die Grenzgemeinde Schleithem meldete sich wegen der lästigen Passbestimmungen bei der Schaffhauser Regierung.²¹² Sie forderte, dass die nötigen Visa auch in Schaffhausen und nicht nur in Zürich erhältlich sein müssten,²¹³ was das deutsche Konsulat nach einer entsprechenden Anfrage schlichtweg ablehnte. Dies mit der Begründung, dass es für eine solche Entscheidung nicht zuständig und letztlich eine Genehmigung des Auswärtigen Amts in Berlin erforderlich sei.²¹⁴ Nun überlegten sich Schweizer Stellen, im Gegenzug eine Visumspflicht für deutsche Grenzgänger einzuführen.²¹⁵ Das Ganze endete so, wie es enden musste. Dem schweizerischen Protest in Berlin wurde kein Gehör mehr geschenkt. Im Gegenteil: mit der Herausgabe des Merkblatts «betreff die neue deutsche Passverordnung» vom 21. Juni 1916 wurden die neu eingeführten deutschen Massnahmen in allen Details sanktioniert.²¹⁶ Allerdings wurde deren Inkraftsetzung schliesslich bis zum 21. Oktober 1916 aufgeschoben.²¹⁷ Die Neuregelung wurde von den deutschen Militärbehörden «im Interesse einer erfolgreichen Spionageabwehr» als unumgänglich erach-

209 BAR, E 27 13207, Schreiben des Regierungsrates an das Eidgenössische Politische Departement 5. August 1916.

210 STASH, RRB vom 16. August 1916. S. 573. – STASH, RRA 5/3250: Mit Schreiben vom 9. August 1916 teilte das Eidgenössische Politische Departement (Aussenministerium) mit, dass Erleichterungen vorgesehen sowie eine Dauervermerks- und eine Durchlasskarte gültig für drei Monate geplant seien.

211 BAR, E 27 13207, Eingabe vom 12. August 1916. – Ebenda: Schreiben an die Schweizer Gesandtschaft in Berlin, 12. August 1916.

212 STASH, RRA 5/3250: Schreiben des Verkehrsvereins Schleithem an die Verkehrsdirektion des Kantons Schaffhausen, 16. August 1916.

213 Ebenda: Schreiben vom 20. September 1916.

214 Ebenda: Schreiben des deutschen Konsulats an den Schaffhauser Regierungsrat, 26. September 1916.

215 BAR, E 27 13207, Vorschlag des Grenzkommandos Kreuzlingen an das Kommando Grenzbewachung des 7. Territorial Kreises St. Gallen, 8. August 1916.

216 Ebenda: Merkblatt betr. die neue deutsche Passverordnung, 21. Juni 1916.

217 Ebenda: Brief der Schweizer Gesandtschaft in Berlin an den Bundesrat, 9. September 1916; Telegramm der gleichen Stelle an den Bundesrat: «Der Termin für die Inkraftsetzung der Verordnung wurde erneut auf den 21. Oktober 1916 verschoben».

tet.²¹⁸ Gegen diese Argumentation war jeder weitere Versuch einer Normalisierung der Verhältnisse chancenlos. Erst nach der Beendigung des Ersten Weltkriegs, das heisst ab 1919, wurde der kleine Grenzverkehr wieder erleichtert²¹⁹ und die neue Verfügung vom Juli 1920 normalisierte diesen wieder.²²⁰

5.3 Schmuggel

Unmittelbar nach dem Kriegsausbruch verhängte Grossbritannien gegenüber dem Deutschen Reich eine Seeblockade. Wegen der Überlegenheit der britischen Kriegsmarine gelang es relativ rasch, das Deutsche Reich weitgehend von der Zufuhr wichtiger Rohstoffe abzuschneiden. Dies führte zur Verknappung von Ressourcen, wobei die lange Dauer des Krieges und der zunehmende Ressourcenverbrauch durch den Krieg den Mangel zusätzlich verstärkten. Auch die Zufuhr in die Schweiz litt unter der Blockade, allerdings in vermindertem Umfang, was ab 1916 ein beträchtliches Gefälle in der Versorgung zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich beziehungsweise Österreich-Ungarn mit sich brachte. Dadurch wurde es interessant, Waren, die mit einer Ausfuhrsperrung belegt waren, in das Deutsche Reich zu schmuggeln. Bereits am 18. September 1914 erliess der Bundesrat ein Ausfuhrverbot, das insbesondere Nahrungs- und Genussmittel betraf. Es gab jedoch eine ganze Reihe von Ausnahmen, etwa für Schokolade.²²¹ Am 11. August 1916 wurden die Massnahmen verschärft, als der Bundesrat ausführliche Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen das Ausfuhrverbot erliess,²²² die in einem Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1917²²³ weiter präzisiert wurden. Die Strafandrohung im Artikel 1 des Beschlusses von 1916 war mit maximal 30'000 Franken Geldbusse und maximal drei Jahren Gefängnis hoch, was zeigt, wie verbreitet der Ausfuhrschmuggel gewesen sein dürfte.²²⁴ Die Aufeinanderfolge dieser Erlasse weist darauf hin, dass das Problem des Ausfuhrschmuggels während des Krieges an Bedeutung gewann, zumal sich die Versorgungslage zunehmend schwieriger gestaltete. Darauf deutet auch die sehr umfangreiche und detaillierte Liste von Waren hin, deren Ausfuhr verboten war, die dem Bundesratsbeschluss von 1917 angefügt ist.²²⁵ Dass der Kanton Schaffhausen mit seiner rund 150 Kilometer langen gemeinsamen Grenze mit dem Deutschen Reich das Phänomen des Schmuggels kannte, erstaunt nicht.

Für Fälle von Ausfuhrschmuggel waren im Grundsatz die Schweizer Zollorgane zuständig. Der Beschluss von 1916 hält im Artikel 7, lit. c, aber ausdrücklich fest,

218 BAR, E 27 13207, Brief der Schweizer Gesandtschaft in Berlin an den Bundesrat, 20. September 1916. – STASH, RRB vom 27. September 1916, S. 675.

219 STASH, RRB vom 11. März 1919, S. 295.– STASH, RRB, 19. März 1919, S. 333.

220 BAR, E 27 13207, neue Verfügung vom 20. Juli 1920.

221 Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 30, S. 483–484.

222 Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 32, S. 280–282.

223 Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 33, S. 459–462.

224 Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 32, S. 280.

225 Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 33, S. 463–488. Die Schokolade befand sich nun auf der Liste mit den zur Ausfuhr verbotenen Waren.

dass eine Überweisung der Fälle an das in den Kantonen zuständige Gericht dann erfolgen sollte, wenn die Zollorgane die Strafbefugnis als unzureichend erachteten. Dies traf in der Folge auf besonders komplexe Fälle und Wiederholungstäter zu. Mit solchen befasste sich ab 1916 das Kantonsgericht Schaffhausen. Am 25. April 1916 meldete die Zollkreisdirektion Schaffhausen der Oberzolldirektion, dass ein Mechanikerlehrling aus der Zürcher Enklave Nohl des Schmuggels überführt worden sei. Er habe zugegeben, mit anderen Personen zusammen zwei Kisten Seife auf einem Weidling vom Schlösschen Wörth dem Rheinufer entlang nach Altenburg auf deutsches Gebiet geführt zu haben.²²⁶ Überdies habe die Güterspedition des Bahnhofs Schaffhausen gemeldet, ein in der Stadt arbeitender Coiffeur habe «auffallend viel Toilettenseife» erhalten. Die daraufhin angeordnete Hausdurchsuchung erbrachte zwar in dieser Hinsicht nichts Verdächtiges, doch wurde eine beträchtliche Menge Gummibänder sichergestellt, die – wie die Ermittlungen ergaben – zum Schmuggel ins Deutsche Reich bestimmt waren. Die Ermittlungen ergaben, dass verschiedene Personen in einen Schmugglerring involviert und dass gegen 5000 Stück Seife geschmuggelt worden waren. Spätestens 1916 machte sich der Mangel an qualitativ guter Seife und an Gummi im Deutschen Reich verbreitet bemerkbar.

Ein im folgenden Jahr verhandelter Fall eines Landwirts aus Trasadingen, der beim Versuch erwischt worden war, «288 Stück Toilettenseife, [...] 22 Stück Waschseife, [...] 4 grosse Schachteln Saccharin, 2 Kg. Schokolade, gewöhnliche», von Trasadingen nach Erzingen zu schmuggeln, zeigt, dass sich der Mangel im Deutschen Reich vergrössert hatte. Neben der Seife waren nun Süsstoffe und Schokolade Schmuggelgut geworden.²²⁷ Offensichtlich versprach der Schmuggel hohen Gewinn. Der Landwirt aus Trasadingen wurde am 13. November 1917 vom Kantonsgericht als «ganz beharrlicher Schmuggler», also als Wiederholungstäter, zu drei Wochen Gefängnis und 200 Franken Busse verurteilt.²²⁸ Nicht viel später hatte das Kantonsgericht den umfangreichsten Fall von Schmuggel zu verhandeln, der vom Restaurant «Unterneuhaus» ausging. In den Schmugglerring involviert war eine ganze Reihe von Personen, darunter Angestellte der Grossherzoglich Badischen Bahn, etwa ein Schaffner, ein Bremser und ein Heizer, sowie ein pensionierter Amtsträger der Gemeinde Wilchingen.²²⁹ Die Liste der geschmuggelten Waren umfasste neben Seife, Schokolade und Saccharin auch Kakaopulver, Backpulver und Pfeffer sowie Schwarztee, Kaffee, Salami und 80 Büchsen Sardinen.²³⁰ Am 21. Juni 1918 erhob die Staatsanwaltschaft Schaffhausen in diesem Fall gegen insgesamt 16 Personen

226 STASH, Kantonsgericht, Strafakte 180.

227 STASH, Kantonsgericht, Strafakte 317: Schreiben der Zollkreisdirektion an die Oberzolldirektion vom 21. Juli 1917. – Zur Bedeutung der Schokolade im Ersten Weltkrieg: Roman Rossfeld, Schmuggel, spekulative Kauflust und «wilde Jagd». Suchard und die schweizerische Schokoladeindustrie im Grossen Krieg, in: Rossfeld/Straumann, Wirtschaftskrieg (wie Anm. 9), S. 407–435.

228 STASH, Kantonsgericht, Strafakte 317: Urteil vom 13. November 1917.

229 STASH, Kantonsgericht, Strafakte 335: Schreiben der Zollkreisdirektion an die Oberzolldirektion vom 13. Oktober 1917.

230 STASH, Kantonsgericht, Strafakte 335: Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 21. Juni 1918, S. 3.

Anklage wegen Schmuggels. Dass der Schmuggel an der Grenze verbreitet und wohl oft als Kavaliersdelikt angesehen wurde, zumal sich damit in den wirtschaftlich ohnehin schwierigen Zeiten leicht Geld verdienen liess, mag der Umstand zeigen, dass in einem Fall die Schmuggelware «einem wachstehenden deutschen Soldaten zu Händen des deutschen Offizierspostens Erzingen» übergeben worden war.²³¹ Der als Drahtzieher überführte Angeklagte wurde zu einer Gefängnisstrafe von fünf Monaten und einer Busse von 1000 Franken verurteilt. Dazu musste er den Wert der geschmuggelten Ware im Umfang von 1411.50 Franken ersetzen.²³² In einer zweiten Strafsache wird die gleiche Person erneut inkriminiert. Am 5. Juli 1917 hielt ein Landjäger in einem Bericht fest, dass der Portier des Hotels «Bellevue» in Neuhausen am Rheinfall die Meldung gemacht habe, es werde Pfeffer geschmuggelt. Als Aufbewahrungsort der Schmuggelware diene die Garage des Hotels «Bellevue». Die Durchsuchung der Garage führte zum Fund von 45 Kilogramm Pfeffer.²³³ Die Angeklagten wurden vom Kantonsgericht verurteilt und zogen den Fall an das Obergericht weiter. Dieses lehnte die Appellation am 19. April 1918 ab und erklärte ausdrücklich: «Wenn auch die Strafe als hoch erscheinen mag, so ist sie gerechtfertigt im Hinblick auf den Schaden, den rechtswidrige und gewinnsüchtige Handlungen [...] dem Lande zur gegenwärtigen schweren Zeit zufügen. Das Obergericht teilt vollständig die Anschauung des Kantonsgerichts, wenn dieses in seinen Motiven ausführt, es müsse der Meinung entschieden entgegengetreten werden, es handle sich bei Übertretung der Ausfuhrverbote nur um ein untergeordnetes fiskalisches Vergehen. Die Ausfuhrverbote sind im Interesse der Versorgung des Landes erlassen und ihre Verletzung bewirkt nicht nur eine Entblössung desselben von den notwendigsten Bedarfsartikeln, sie kann auch schärferen und verhängnisvollen Massnahmen bezüglich deren Einfuhr rufen.» Immerhin aber vermerkte das Urteil, dass ein Richter eine abweichende Meinung vertrat: «Ein Richter wäre, weil nicht ein Lebensmittel, sondern nur ein Gewürz in Frage steht, dazu gelangt, von einer Freiheitsstrafe Umgang zu nehmen.»²³⁴

1917 wurde gegen einen weiteren Schmugglerring ermittelt, der mit Einwohnern der unmittelbar an der Nordgrenze des Kantons Schaffhausen gelegenen deutschen Gemeinde Wiechs am Randen in Verbindung stand. Die Fäden zog ein Ehepaar, das in der Stadt Schaffhausen ein Geschäft führte. Die Staatsanwaltschaft erhob am 17. Januar 1918 Anklage gegen zwölf Personen, wovon fünf aus Wiechs am Randen stammten. Alle Angeklagten wurden vom Kantonsgericht am 4. Juni 1918 verurteilt.²³⁵ Der Schmuggel lief so ab, dass die Waren vom Geschäft in der Stadt Schaffhausen in die Nähe der Grenze gebracht wurden. Zum Einsatz kam dabei – zumindest teilweise – ein Korbwagen. Die Schmuggelware wurde dabei

231 STASH, Kantonsgericht, Strafsache 335: Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 21. Juni 1918, S. 6.

232 STASH, Kantonsgericht, Strafsache 335: Veröffentlichtes Urteil vom 13. Juli 1918.

233 STASH, Kantonsgericht, Strafsache 336: Bericht des Landjägers vom 5. Juli 1917.

234 STASH, Kantonsgericht, Strafsache 336: Urteil des Obergerichts vom 19. April 1918, S. 12.

235 STASH, Kantonsgericht, Strafsache 396: Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 17. Januar 1918 und Urteil des Kantonsgerichts vom 4. Juni 1918.

unter Gemüse versteckt. Das Geschäft in der Stadt scheint eine Art Anlaufstelle für Personen aus Deutschland gewesen zu sein und fungierte als Drehscheibe im Schmuggel, was sich vielleicht auch dadurch erklärte, dass die Inhaber ursprünglich aus dem Grossherzogtum Baden stammten. Die Schmuggelware wurde in der Ziegelhütte ausserhalb der Stadt Schaffhausen oder im Ferienheim bei Büttenhardt an der Grenze zwischengelagert, bevor sie entweder von Wiechsern abgeholt oder von Schweizer Mittelsmännern über die Grenze nach Wiechs gebracht wurde. Unter den Verurteilten befand sich auch ein Amtsträger der Gemeinde Wiechs am Randen. Dieser trat die Gefängnisstrafe nicht an und stellte am 13. Mai 1924 das Gesuch, die Gefängnisstrafe möchte in eine Geldstrafe umgewandelt werden. Als Begründung gab er an, er komme als Amtsträger der Gemeinde Wiechs am Randen «wegen der mir noch zustehenden Strafe in grosse Verlegenheit». Er sei darauf angewiesen, mit den Schweizer Kollegen gute Kontakte zu pflegen, könne sich dazu aber nicht auf Schweizer Boden begeben. «Es geht ja nicht immer an, dass meine Schweizer Kollegen und ab und zu auch sonstige Schweizer Bürger zu mir kommen bzw. mir nachlaufen müssen.» Das Kantonsgericht lehnte das Gesuch mangels Zuständigkeit ab. Da die Verurteilung nach Bundesvorgabe erfolgt sei, sei der Bundesrat respektive die Bundesversammlung dafür zuständig.²³⁶ Es leuchtet unschwer ein, dass nicht nur die Schmuggler und die Empfänger der Ware im Deutschen Reich, sondern auch Geschäftsbesitzer im Kanton Schaffhausen zu den Profiteuren gehörten. So sagte ein Geschäftsinhaber aus Trasadingen aus, die angeklagten Vater und Tochter aus Trasadingen hätten auf ihn eingeredet. Er habe den Angeklagten schliesslich insgesamt 50 Kilogramm Schokolade verkauft. Zwar gestand der Geschäftsinhaber ein, dass ihm das Verhalten verdächtig erschienen sei: «[...] auch war mir wohl bewusst, dass ein Bauer in der Regel nicht solche Lager anlegt. Auch war das Quantum, welches fast täglich bezogen wurde, so, dass es über den Selbstkonsum weit hinausgehen musste.» Doch habe er auch auf den Profit sehen müssen: «[...] aber als Anfänger im Kolonialwaarengewerbe hatte ich natürlich Freude an einem möglichst grossen Umsatz, so hat es mir eben den Ärmel hineingenommen».²³⁷ Die Geschäftstüchtigkeit brachte dem wegen Begünstigung Mitangeklagten eine Busse von 300 Franken ein, wobei das Kantonsgericht die Höhe der Busse damit rechtfertigte, dass sie «aber eine etwas empfindliche sein» solle, da der Angeklagte «unbestrittenermassen an den verkauften Waaren ziemlich viel verdient» habe.²³⁸ Erst mit dem Ende Krieges und dem Währungszerfall im Deutschen Reich liess die Schmuggeltätigkeit nach, da sich für Schmuggelware kaum mehr Käufer fanden.²³⁹

236 STASH, Kantonsgericht, Strafakte 396: Schreiben vom 13. Mai 1914 an das Kantonsgericht Schaffhausen und Antwortschreiben vom 22. Mai 1924. Aus der Akte geht nicht hervor, ob der Verurteilte ein Gesuch an den Bundesrat richtete. – Einen weiteren Fall von Schmuggel nach Wiechs am Randen untersuchte die Staatsanwaltschaft im gleichen Zeitraum. Kantonsgericht, Strafakte 641 und 666 [März bis April 1918].

237 STASH, Kantonsgericht, Strafakte 571: Verhörprotokoll vom 24. Juli 1918.

238 STASH, Kantonsgericht, Strafakte 571: Urteil des Kantonsgerichts vom 3. Dezember 1918.

239 Ein sehr ähnliches Bild ergibt sich auf Zürcher Gebiet: Thomas Neukom, Ruhe im Krieg – Unsicherheit danach: Die Situation an der Landesgrenze bei Rafz, in: Hebeisen/Niederhäuser/Schmid (Hrsg.), Kriegs- und Krisenzeit (wie Anm. 6), S. 87–97, hier S. 91–93.

5.4 Irrtümliche Bombardierung als Spezialfall

Grenzverletzungen durch Flugzeuge der kriegführenden Mächte waren häufig. Eine diesbezügliche Liste zählt 808 solcher Vorfälle auf, wobei die Dunkelziffer wohl beträchtlich war, denn es wurden sicherlich nicht alle Luftraumverletzungen entdeckt, da sie damals ohnehin nur durch Beobachtung vom Boden aus festgestellt werden konnten.²⁴⁰ Einige dieser Zwischenfälle waren durchaus schwerwiegend. So wurde La Chaux-de-Fonds bombardiert, die exponiert liegende Stadt Pruntrut wurde gar viermal von Flugzeugen angegriffen, weitere Bombardierungen trafen Muttenz, Menziken und Kallnach. In der Mehrzahl erfolgten die irrtümlichen Angriffe durch französische Flugzeuge, wobei bemerkenswert bleibt, dass die geografischen Kenntnisse der Piloten offensichtlich ungenügend waren.²⁴¹ Angesichts dieser Bombardierungen, bei denen mehrere Personen verletzt wurden und erheblicher Sachschaden entstand, nimmt sich der irrtümliche Bombenabwurf in der Nähe der Stadt Schaffhausen harmlos aus. Allerdings ist das Ereignis im Hinblick auf die irrtümliche Bombardierung der Stadt Schaffhausen vom 1. April 1918 es wert, genauer betrachtet zu werden, gibt es doch erstaunliche Gemeinsamkeiten in der nachträglichen Interpretation.

Am 27. Februar 1918 meldete das «Schaffhauser Tage-Blatt», in der vergangenen Nacht seien laute Geräusche zu vernehmen gewesen. «Manche glaubten, es handle sich um ein Erdbeben, mit den bekannten Geräuscherscheinungen.»²⁴² Und das «Schaffhauser Intelligenzblatt» äusserte sich so: «In Herblingen wie in Thayngen hat man an verschiedenen Orten konstatiert, dass die Fensterscheiben klirrten. Die Vermutung, dass es sich um ein Erdbeben handelt, wurde auch geäussert.»²⁴³ Bereits am 28. Februar 1918 wurde aber klar, dass die nächtlichen Erschütterungen durch Bombenabwürfe verursacht worden waren. Das Kommando des Grenzdetalements Nordostschweiz nahm sofort Untersuchungen auf und fand auf dem Hügelzug Längenberg nördlich der Stadt Schaffhausen mehrere Trichter, die von Bomben herrührten. Das «Schaffhauser Intelligenzblatt» beschrieb die Situation nach einem Augenschein vor Ort so: «Trichter ist zwar nicht der richtige Name, man könnte sie eher mit einer Wanne vergleichen, sowohl nach der Breite als nach der Tiefe, denn da das Gelände dort sehr steinig ist, konnten die Bomben keine tieferen Trichter reissen, sondern nur flache Mulden.»²⁴⁴ Immerhin wies der Wald im Umkreis von 150 Metern um die Einschlagsstellen Spuren auf. Die Sache wurde vom Kommando des Grenzdetalements Nordostschweiz als derart schwerwiegend aufgefasst, dass zumindest von zwei Bombentrichtern fotografische Aufnahmen gemacht wurden, die zusammen mit einer Karte, auf der die mutmassliche Route des Flugzeugs und die Orte der Explosionen eingezeichnet waren, an die Nachrich-

240 Ruchti, Geschichte der Schweiz (wie Anm. 26), S. 267–286: Zahlenangaben S. 269.

241 Ruchti, Geschichte der Schweiz (wie Anm. 26), S. 275–285.

242 Schaffhauser Tagblatt, 27. Februar 1918.

243 Schaffhauser Intelligenzblatt, 27. Februar 1918.

244 Schaffhauser Intelligenzblatt, 1. März 1918.



Abb. 6: Bombentrichter auf dem Längenberg bei Schaffhausen. (Schweizerisches Bundesarchiv, E 27 14086)

tensektion des Armesstabs gesandt wurden.²⁴⁵ Rasch tauchte zudem die Vermutung auf, dass es sich um ein französisches Flugzeug gehandelt habe. Dies würden die Überreste der Bomben bestätigen, wie das Pressebüro des Armeestabs bekannt gab.²⁴⁶ Bewiesen werden konnte dies freilich nicht, da das französische Aussenministerium auf Schweizer Nachfrage den Sachverhalt bestritt.²⁴⁷ Das «Echo vom Rheinfall» stellte denn auch klar: «Sei dem, wie ihm wolle. Gegen diese frivole Art der Verletzung der schweizerischen Neutralität muss mit aller Bestimmtheit Protest erhoben werden. Diese Luftbanditen sollen in ihrem Lande bleiben.»²⁴⁸ Bald scheint dieser nächtliche Bombenabwurf in Schaffhausen vergessen gewesen zu sein. Die Aufarbeitung durch das kantonale Forstamt ergab einen Schaden von 130.50 Franken, der vom Bund vergütet wurde, «aus Billigkeitsgründen und ohne jegliche Anerkennung einer Rechtspflicht», wie im Protokoll des Regierungsrats ausdrücklich vermerkt wurde.²⁴⁹

245 BAR, E 27 13570, Bd. 3.

246 Schaffhauser Zeitung, 1. März 1918.

247 BAR, E 27 13570, Bd. 3.

248 Echo vom Rheinfall, 2. März 1918.

249 STASH, RRB vom 16. September 1918, S. 808–809.

Was aber besonders aufschlussreich ist, sind die Erklärungen für die Bombardierung. Das «Schaffhauser Tage-Blatt» vertrat die Auffassung, es sei dem Piloten darum gegangen, seine Bombenlast vor dem Rückflug loszuwerden. «Da die Bomben in ganz einsamer Gegend gefunden wurden, darf man annehmen, der Flieger habe sie als unnötigen Ballast abgeworfen.»²⁵⁰ Diese Ansicht sah die Redaktion des «Schaffhauser Tage-Blatts» durch den Augenschein vor Ort bestätigt.²⁵¹ Vorsichtiger, aber in die gleiche Richtung zielend war die Interpretation des «Schaffhauser Intelligenzblatts»: «Sucht man nach einer Erklärung für diese nächtlichen Bombenwürfe, so kann man vielleicht annehmen, dass sich der fremde Flieger auf der Rückfahrt befand, auf der er sich der Bombenlast auf diese Weise entledigte.»²⁵² Beide Zeitungen gingen also von einem reinen Zufall aus. Anders beurteilte die «Schaffhauser Zeitung» den Vorfall. «Der Pilot scheint der Ansicht gewesen zu sein, über deutschem Boden, vielleicht über Singen, sich befunden zu haben.»²⁵³ Nach dieser Interpretation konnte der Pilot Schaffhausen mit Singen verwechselt haben, das er vielleicht angreifen wollte. Immerhin befanden sich dort zum Beispiel die von Schaffhausen aus betriebenen Giessereiwerke der Georg Fischer AG. Die Zeitungen gehen aber klar von einer irrtümlichen Bombardierung Schaffhausens aus. Von der Möglichkeit einer vorsätzlichen Bombardierung Schaffhausens indes spricht der Bericht des Kommandos des Grenzdetalements Nordostschweiz, der an die Nachrichtensektion des Armeestabs ging. Die Lage der Trichter auf dem Längenberg und damit in beträchtlicher Nähe zu den Giessereien der Georg Fischer AG im Mühlental lege diese Annahme nahe. «Daraus geht hervor, dass der Flieger sehr wahrscheinlich beabsichtigt hat, die Eisen- und Stahlwerke von Georg Fischer mit Bomben zu belegen. In diesen Werken wird mit Nachtschicht gearbeitet und sind somit während der Nacht die Fabriken beleuchtet.»²⁵⁴ Diese Interpretation der Bombardierung scheint nicht weiterverfolgt worden zu sein. Zu klären allerdings war der Sachverhalt nicht wirklich, obschon ein absichtlicher Angriff auf die Giessereien von Georg Fischer zumindest in der Sicht der Militärs durchaus möglich war. Immerhin lieferte Georg Fischer von 1914 bis 1918 für 26 Millionen Franken Stahl- und Tempergussprodukte nach Deutschland. Es handelte sich praktisch ausschliesslich um Rüstungslieferungen.²⁵⁵ Welche der zeitgenössischen Interpretationen, reiner Zufall, Irrtum oder Absicht tatsächlich zutraf, lässt sich nicht klären und spielt wohl auch keine Rolle, zumal ausser am Wald kein Schaden zu beklagen war. Aufschlussreich wird dieser Vorfall aus dem Februar 1918 erst, wenn man ihn mit der Bombardierung Schaffhausens vom 1. April 1944 in Bezug setzt, vor allem was die verschiedenen Interpretationen anlangt. Zwar gilt heute aufgrund zahlreicher

250 Schaffhauser Tagblatt, 28. Februar 1918.

251 Schaffhauser Tagblatt, 1. März 1918.

252 Schaffhauser Intelligenzblatt, 28. Februar 1918.

253 Schaffhauser Zeitung, 28. Februar 1918.

254 BAR, E 27 13570, Bd. 3.

255 Adrian Knöpfli, Von Georg Fischer III zu Ernst Homberger. Die Georg Fischer AG 1890–1940, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 75, 1998, S. 111–160, hier S. 128–130. – Adrian Knöpfli, «... das äusserste herausgeholt». Die Eisen- und Stahlwerke Georg Fischer im Ersten Weltkrieg, in: Rossfeld/Straumann, Wirtschaftskrieg (wie Anm. 9), S. 171–199.

Forschungen als erwiesen, dass es sich bei der Bombardierung Schaffhausens vom 1. April 1944 um einen tragischen Irrtum handelte, doch tauchen all diesen wissenschaftlich erhärteten Fakten zum Trotz immer wieder Gerüchte auf, es habe sich um einen absichtlichen Angriff gehandelt, um die Schaffhauser Industrie für ihre Lieferungen nach Deutschland zu bestrafen. Ein Blick auf die Bombardierung vom Februar 1918 zeigt, dass diese Interpretation keineswegs singulär dasteht, sondern bereits im Ersten Weltkrieg eine Parallele findet.

Christian Birchmeier
Rietstrasse 31, CH-8260 Stein am Rhein

Dr. Roland E. Hofer
Staatsarchiv, Rathausbogen 4, CH-8200 Schaffhausen

